



universität
wien

Masterarbeit / Master's Thesis

Titel der Arbeit / Title of the Master's Thesis

Verfassungsgerichtsbarkeit. Ein Vergleich zwischen USA und Österreich

verfasst von / submitted by

Carina Susanna Kaufmann, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it
appears on the student record sheet:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Sieglinde
Rosenberger

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Grundtypen und ihre idealtypischen Merkmale.....	5
3. Österreichischer Verfassungsgerichtshof	7
3.1 Österreichische Verfassung	8
3.2 Historie der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich.....	9
3.2.1 Entstehung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes	11
3.3 Aufbau und Organisation des österreichischen Verfassungsgerichtshofes	14
3.3.1 Unterschied zwischen Verfassungsgerichtshof und anderen Staatsorganen (Staatsoberhaupt, Parlament, Regierung).....	16
3.3.2 Unterschied zwischen Verfassungsgerichtshof und anderen Gerichtshöfen in Österreich.....	17
3.4 Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes	18
3.4.1 Bestellungsmodus	18
3.4.2 Rechtsstellung der Mitglieder	25
3.4.3 Einzelne Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes	26
3.5 Zuständigkeiten/Kompetenzen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes	28
3.5.1 Kausalgerichtsbarkeit.....	29
3.5.2 Kompetenzgerichtsbarkeit.....	29
3.5.3 Streitigkeiten über Gliedstaatsverträge	30
3.5.4 Untersuchungsausschüsse	30
3.3.5 Generelle Normenkontrolle	30
3.5.6 Wahlgerichtsbarkeit.....	31
3.5.7 Staatsgerichtsbarkeit.....	31
3.5.8 Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit	31
3.6 Organe des österreichischen Verfassungsgerichtshofes	32

3.7 Verfahrensarten.....	33
3.7.1 Einleitung eines Verfahrens	33
3.7.2 Entscheidungsfindung.....	34
3.7.3 Verhandlung.....	34
3.7.4 Beratung und Entscheidung	35
4. Supreme Court of the United States	36
4.1 Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.....	37
4.2 Historie der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit.....	39
4.2.1 Entwicklung des Supreme Courts of the United States	40
4.3 Aufbau und Organisation des Supreme Courts of the United States.....	45
4.3.1 Zentralisierungsgrad des amerikanischen Gerichtssystems	45
4.3.2 Organisation des Supreme Courts	46
4.4 Mitglieder des Supreme Courts of the United States.....	48
4.4.1 Bestellungsmodus	49
4.4.2 Einzelne Mitglieder des Supreme Courts of the United States.....	53
4.4.3 Erstellung der Opinions	56
4.5 Zuständigkeiten/Kompetenzen des Supreme Courts of the United States	58
4.5.1 Erstinstanzliche Zuständigkeit (Original Jurisdiction)	58
4.5.2 Letztinstanzliche Zuständigkeit (Appellate Jurisdiction)	59
4.5.3 Vorlageverfahren.....	59
4.6 Verfahrensarten.....	59
5. Vergleich.....	61
5.1 Bestellprozess der Richter zum österreichischen Verfassungsgerichtshof und zum Supreme Court of the United States	64
5.1.1 Auswahlverfahren	64
5.1.2 Gründe für eine Nominierung/Formale Qualifikationsanforderungen	66

5.2 Inhaltliche und strukturelle Gegebenheiten der österreichischen und der amerikanischen Verfassung	69
5.2.1 Strukturelle verfassungsrechtliche Bestimmungen zu den beiden Gerichtshöfen.....	69
5.2.2 Inhaltliche verfassungsrechtliche Bestimmungen zu den beiden Gerichtshöfen.....	70
5.3 Entscheidungen/Opinions der Richter vom österreichischen Verfassungsgerichtshof und vom Supreme Court of the United States und die damit verbundene Frage der Dissenting Opinion	73
6. Diskussion über die Übertragbarkeit der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit auf die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit.....	76
6.1 Bestellvorgang der Richter am österreichischen Verfassungsgerichtshof nach amerikanischem Modell.....	77
6.2 Österreichische Verfassung nach amerikanischem Vorbild	81
6.3 Grundkonditionen für die Einführung der Dissenting Opinion am österreichischen Verfassungsgerichtshof	82
7. Schluss	87
8. Literaturverzeichnis.....	90

1. Einleitung

„Wie in allen konstitutionellen Demokratien nimmt die rechtsprechende Gewalt, die Judikative, ..., eine zentrale Position in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft ein. Doch im Unterschied zu den meisten verfassungsstaatlichen Demokratien ragen die Judikative und vor allem die Verfassungsgerichtsbarkeit im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess besonders weit hervor“.¹ Das bedeutet, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit im politischen System eine elementare Rolle spielt, insbesondere deshalb, weil ihr das letzte Wort im Willensbildungs- und Entscheidungsprozess zukommt. Die unterschiedliche Ausgestaltung politischer Systeme zieht eine differierende Rechtsprechung nach sich.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit, welche durch die Gerichte ausgeübt wird, weist von Nation zu Nation unterschiedliche Erscheinungsformen auf. Im Vergleich zwischen der österreichischen und der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit fällt auf, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika ein ordentliches Gericht (Supreme Court of the United States) die verfassungsrechtlichen Kompetenzen wahrnimmt, während in Österreich ein Sondergericht (der österreichische Verfassungsgerichtshof, VfGH) dafür eingerichtet wurde.² Die ist der wesentlichste Unterschied. Das lässt sich auch anhand unterschiedlicher Modelle klassifizieren: In Europa ist das Trennungsmodell (=konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit) vorherrschend; in den USA das Einheitsmodell (=diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit), wonach es keine Monopolisierung bei einem einzigen, aus dem Instanzenzug ausgegliedertem Fachgericht gibt, sondern jedes ordentliche Gericht in einem Rechtsanwendungsakt (inzident) die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen hat.³ In den Ländern, in welchen sich das Trennungsmodell etablieren konnte, können Rechtsakte einerseits in einem eigenen verfassungsgerichtlichen Verfahren, außerhalb eines konkreten Gerichtsverfahrens, überprüft werden (zum Beispiel Deutschland). Das wird als abstrakte Normenkontrolle bezeichnet. Andererseits lassen sich in diesen Ländern,

¹ Schmidt, Manfred (2010): „Das politische System Deutschland. Institutionen, Willensbildung und Politikfelder“ Bonn, C.H. Beck, S. 220.

² Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 4.

³ Vgl. Brünneck, Alexander (1992): „Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, Ein systematischer Vergleich“, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 28 f.

Rechtsakte auch im Rahmen eines bereits anhängigen Gerichtsverfahrens kontrollieren, was eine konkrete Normenkontrolle darstellt. In den Ländern, in welchen das Einheitsmodell vorherrschend ist, besteht nur die Möglichkeit der konkreten Normenkontrolle (zum Beispiel in den USA).⁴

Desweiteren spielen bei der Unterscheidung der beiden Verfassungsgerichtsbarkeiten in Österreich und den USA zusätzlich Faktoren wie die unterschiedliche Gestaltung und Formulierung der Verfassung, der Prozess der Richterbestellung oder die genaue Differenzierung der Verfahrenstypen, der Klagezeitpunkt und die Person des Antragstellers eine wichtige Rolle.⁵ Auch die Wahrnehmung der Rolle durch die Richter und deren Resonanz in der Öffentlichkeit sind ein wichtiger und interessanter Aspekt, den es zu beleuchten gilt.⁶ In den USA und Österreich existieren demnach zwei grundlegend verschiedene Formen der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Zur Klärung der zentralen Forschungsfrage ist es wichtig die unterschiedlichen Formen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich und den USA aufzuzeigen. Wie sieht der österreichische Verfassungsgerichtshof aus? Wie sieht der Supreme Court of the United States aus?

Nach der einzelnen Beschreibung der Verfassungsgerichtsbarkeiten in den beiden Ländern widme ich mich dem Vergleich. Inwiefern unterscheidet sich die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit von der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit?

Der Vergleich bietet die Basis für die Diskussion über die mögliche Übertragung der amerikanischen auf die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit.

⁴Vgl.

<https://www.finden.ovh/antreffen/tab/de/Verfassungsgerichtsbarkeit/34274cc09a75e05cdc3b49a6139a88fc5080708a>, Zugriff am 04.01.18.

⁵ Vgl. Hönnige, Christoph (2007): „Verfassungsgericht, Regierung und Opposition“, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 103.

⁶ Vgl. Otto Bachof: „Der Verfassungsrichter zwischen Recht und Politik“ In: Peter Häberle: Verfassungsgerichtsbarkeit, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 1966, S. 285 ff.

- Was würde sich durch die Umsetzung der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich ändern?
- Würden amerikanische Charakteristika der Verfassungsgerichtsbarkeit eine stärkere Politisierung in Österreich mit sich bringen?

Weil der Supreme Court of the United States als ein Extrembeispiel dafür gilt, wie sehr die Politik auf den Verfassungsgerichtshof einwirkt⁷, ergeben sich weitere Subfragestellungen, die eine stärkere Politisierung betreffen. Welche Bereiche der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit würden durch eine Transformation der amerikanischen Charakteristika in Österreich tangiert werden?

-Wie müsste sich die österreichische Verfassung amerikanischem Vorbild verändern?

-Wie würde ein amerikanischer Bestellvorgang der Richterschaft in Österreich aussehen?

-Wie würde sich die Dissenting Opinion, die in Österreich schon oftmals angedacht wurde und in den USA bereits vollzogen wird, auswirken?

Die Masterarbeit umfasst vier Hauptkapitel: Die Darstellung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, die Beschreibung des Supreme Courts of the United States, der Vergleich der beiden Gerichtshöfe und die Diskussion über die Übertragbarkeit der amerikanischen Charakteristika der Verfassungsgerichtsbarkeit auf die österreichischen Charakteristika.

Die deskriptive Darstellung der beiden Gerichtshöfe wird als Basis für den Vergleich und die darauffolgende Diskussion über die fiktive Übertragung der amerikanischen Praxis auf Österreich verwendet. Das einführende Kapitel stellt die Grundtypen der Verfassungsgerichtsbarkeiten dar, von denen weltweit nur das österreichische und das amerikanische Modell existieren.⁸

In Kapitel zwei und drei werden die beiden Verfassungsgerichtshöfe dargestellt. Der Vergleich erfolgt anhand von drei Dimensionen: Dem Bestellprozess, einer

⁷ Vgl. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-04/supreme-court-us-senat-neil-gorsuch-verfassungsrichter/seite-2>, Zugriff am 10. August. 2018.

⁸ Vgl. Meißner, Thomas (2011): „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, GRIN, S. 4.

Verfassungsänderung und der Entscheidungsfindung/Dissenting Opinion. Diese drei Vergleichsdimensionen resultieren aus der deskriptiven Darstellung. In fünften Kapitel erfolgt die Diskussion über die Möglichkeit einer Übertragung der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit auf die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit. In der Schlussbetrachtung werden die Erkenntnisse reflektiert. Da die Arbeit um eine sozialwissenschaftliche bzw. politikwissenschaftliche Analyse bemüht ist, sollen die Erkenntnisse in das politische System eingebettet werden. Das Ziel der Arbeit besteht darin, die Ausgestaltungen der österreichischen und der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit aufzuzeigen, entsprechend zu vergleichen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede darzustellen. Dies bringt mich zum Kernstück meiner Arbeit: Der Diskussion über die Übertragbarkeit des amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeitsmodells auf das österreichische.

Die aus den Fragestellungen abgeleitete Hauptthese stellt sich für mich wie folgt dar: Im Vergleich der beiden Verfassungsgerichtsbarkeiten spielen neben kleinen Gemeinsamkeiten und großen Unterschieden im Bereich der Funktionen und Kompetenzen, insbesondere variierende (macht-)politische Positionen eine Rolle. Diese sind auf die unterschiedlichen Bestellvorgänge der Richterschaft in den Verfassungsgerichtshöfen sowie auf die erheblichen Unterschiede in den Verfassungen zurückzuführen. Die These ist auf meinen aktuellen Wissenstand zurückzuführen und wird im Zuge der Arbeit durch Literaturrecherche verifiziert bzw. gegebenenfalls falsifiziert werden.

Die Frage nach den Veränderungen, wenn sich amerikanische Charakteristika in Österreich etablieren würden, ist auf den ersten Blick leicht zu beantworten: Es würde eine stärkere Politisierung aufgrund der damit einhergehenden gestaltenden, einflussreichen Rolle des österreichischen Verfassungsgerichtshofes geben. Durch die amerikanischen Züge würde der österreichische Verfassungsgerichtshof nicht mehr nur als ein Kontrollorgan agieren sondern viel mehr in das politische Geschehen eingreifen und machtpolitischer anspielbarer sein.

2. Grundtypen und ihre idealtypischen Merkmale

Die Verfassungsgerichtsbarkeiten lassen sich strukturell in zwei Grundtypen einteilen: Es gibt zum einen das österreichische bzw. zentralistische Modell und zum anderen das US-amerikanische bzw. das dezentralistische Modell. Merkmale wie die zentralisierte Normenkontrolle, die Unabhängigkeit zum gerichtlichen Instanzenzug, das Bestehen einer speziellen und einer abstrakten Normenkontrolle und der Klagezeitpunkt, welcher sowohl a priori als auch a posteriori sein kann, sind dem ersten Modell zuzuordnen. Außerdem muss der Kläger, aufgrund der abstrakten Normenkontrolle, nicht zwingend von der verfahrensgegenständlichen Rechtssache direkt betroffen sein. Im Gegensatz dazu ist es im dezentralistischen Modell Voraussetzung, dass der Kläger in die Rechtssache direkt miteinbezogen ist, denn die Normenkontrolle besteht dezentralisiert und konkret. Der Klagezeitpunkt ist ausschließlich a posteriori.⁹

Der Supreme Court of the United States agiert zusätzlich und im Vergleich zum österreichischen Verfassungsgerichtshof als höchstes Revisionsgericht.¹⁰

Weiters bestehen Unterschiede in Bezug auf die Teilung der Staatsgewalten. In Österreich gibt es ein strikteres Verständnis von Gewaltenteilung. So besteht zum Beispiel eine strikte Trennung von Judikative und Legislative. Ein gewöhnlicher Richter ist nicht befugt, über die Gültigkeit der Gesetze zu entscheiden. Viel mehr genießen die Gesetze bis zu ihrer Aufhebung eine provisorische Verbindlichkeit. Der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit kommt somit ein konstitutiver Charakter zu. Ein Gesetz wird aufgehoben bzw. kassiert – dies bedeutet, dass das gesetzaufhebende Gericht damit selbst zu einem Organ der gesetzgebenden Gewalt wird.¹¹

⁹ Vgl. Meißner, Thomas (2011): „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, GRIN, S. 4.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 4.

¹¹ Vgl. Sonntag, Niklas (2011): „Präventive Normenkontrolle in Österreich“, Nomos, facultas.wuv, S. 126.

Die beiden Modelle verbindet jedoch der Grundsatz der Antragsgebundenheit. Das heißt, dass weder der österreichische Verfassungsgerichtshof, noch der Supreme Court of the United States von sich aus kontrollierend tätig werden können.¹²

Die Einordnung in diese zwei Modelle ist eine idealtypische. So kann nicht jede Verfassungsgerichtsbarkeit nur einem der beiden Modelle zugeordnet werden.¹³

Davon ausgehend hat Thomas Meißner in seinem Werk „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, die Frage gestellt, wer die Interpretationshoheit in Bezug auf die Verfassung innehat und die Verfassungsmäßigkeit von einfachen Gesetzen prüft. Im Modell der zentralistischen Verfassungsgerichtsbarkeit existiert ein Gericht, welches diese Kompetenzen übernimmt. Im dezentralistischen übernehmen dies mehrere Gerichte.¹⁴

Nach der deskriptiven Darstellung der Verfassungsgerichtsbarkeiten in Österreich und der USA, jeweils getrennt voneinander können diese im Zuge des anschließenden Vergleichs einem idealtypischen Grundtyp nachvollziehbar zugeordnet werden.

¹² Vgl. ebd., S. 127.

¹³ Vgl. Meißner, Thomas (2011): „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, GRIN, S. 4.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 5.

3. Österreichischer Verfassungsgerichtshof

„Die Verfassungsgerichtsbarkeit als Institution des bürgerlichen Rechtsstaates hat die Aufgabe, die geschriebene Verfassung zu garantieren, die Tätigkeit der staatlichen Organe in dem durch die Verfassung gezogenen Rahmen zu halten“.¹⁵ So wirkt die Verfassungsgerichtsbarkeit als Rechtsschutz. Als zentrales Rechtsschutzorgan der Verfassung fungiert der Verfassungsgerichtshof.¹⁶

Die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes besteht nicht nur im alleinigen Schutz des Einzelnen vor der Gewalt des Staates, sondern auch in der stetigen Aufrechterhaltung des Schutzes der staatlichen Strukturen. Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes in Österreich wurden durch die Novellierung des B-VG und des Verfassungsgerichtshofgesetzes mehrmals geändert, trotzdem blieb seine Kernaufgabe, Hüter der Verfassung, stets aufrecht.¹⁷

Zur Grundaufgabe, der Instandhaltung des Rechtsschutzes, gehört demnach die Normenkontrolle, zu welcher der Verfassungsgerichtshof ermächtigt ist. Dadurch kann er die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit und Verordnungen auf ihre Gesetzeskonformität prüfen.¹⁸

Hinzu kommt, dass der Verfassungsgerichtshof auch die Einhaltung der Grundrechte gewährleistet. Dies hilft jenen, die sich durch die Entscheidungen von Verwaltungsgerichten in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt fühlen.¹⁹

Außerdem entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Anklagen gegen oberste Organe, über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und über Kompetenzkonflikte.²⁰ Zu den Zuständigkeiten des österreichischen Verfassungsgerichtshof wird ein eigenes Kapitel folgen.

In Österreich existiert neben dem Verfassungsgerichtshof auch noch ein weiterer Gerichtshof des öffentlichen Rechts, der Verwaltungsgerichtshof. Aufgrund ihrer

¹⁵ Ermacora, Felix (1956): „Der Verfassungsgerichtshof“, Wien, S. 76.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 76.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 76.

¹⁸ Vgl. Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, MANZ, S. 234.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 234.

²⁰ Vgl. ebd., S. 234.

Ausübung als Gerichtshof, als oberste Organe für die Verfassung, stehen sie auf der gleichen „Hierarchie“- Ebene. Jedoch bei der Ausübung der Kompetenzen obliegt alleine dem Verfassungsgerichtshof die Prüfung auf die Verfassungskonformität, während dem Verwaltungsgerichtshof lediglich die Prüfung auf die einfache Gesetzesmäßigkeit zukommt.²¹

Die Rechtsgrundlage für den Verfassungsgerichtshof bzw. der Verfassungsgerichtsbarkeit ist im siebenten Hauptstück des B-VG „Garantien der Verfassung und Verwaltung“ unter Art 137 bis 148 B-VG geregelt. Die Regelungen über die Organisation und das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden sich im Verfassungsgerichtshofgesetz von 1953 wieder.²²

Der österreichische Verfassungsgerichtshof stellt aufgrund seiner Vorläufer, dem Reichsgericht und dem deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof, ein altes und selbstständiges Verfassungsgericht dar und fungiert daher als Vorbild für viele andere judikative Institutionen weltweit. Die konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit, so wie sie in Österreich ausgeführt wird, war zur Zeit der Errichtung (1920) einzigartig.²³

Die Historie der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich und die Entstehung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes folgen in Kapitel 2.2 und 2.3.

3.1 Österreichische Verfassung

Wenn von der österreichischen Verfassung gesprochen wird, meint man das Bundes-Verfassungsgesetz, das B-VG - die Gesamtheit aller Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen des Bundesrechts. Im Verfassungsrang stehen auch noch zahlreiche Bundesverfassungsgesetze und Gesetzesbestimmungen, sowie Staatsverträge.²⁴

²¹ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 21.

²² Vgl. Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, MANZ, S. 234.

²³ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 21.

²⁴ www.ris.bka.gv.at, Zugriff am 15.März.2018.

Die Verfassung erfährt ihren eigentlichen Inhalt und im weiteren Zuge ihre Bewertung erst im Prozess der Verfassungskonkretisierung, welche durch die Anwendung und Ausschöpfung der Verfassung an sich passiert. Das B-VG delegiert an die Verfassungsvollzugsorgane eine weitgehende inhaltliche Entscheidungsfreiheit selbst auszuführen. Sie beauftragt sie eigene Wertentscheidungen zu treffen. Bei der Konkretisierung der Verfassung entwickelt der Verfassungsgerichtshof im Verhältnis zum Verfassungsrecht ein inhaltlich exakteres Rechtsmaterial – er ergänzt, präzisiert und wertet die Verfassung somit inhaltlich auf. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat dies bereits im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und der Grundrechtsbestimmungen getan, weil diese in Verfassungsregelungen ziemlich vage sind.²⁵ So gilt: „Je unbestimmter verfassungsgesetzliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind, desto gewichtiger sind verfassungsgerichtliche Entscheidungen.“²⁶

Das Verhältnis von Verfassung und Verfassungsgerichtshof zueinander lässt sich demnach so konstatieren: Die Judikatur ist ständig auf der Suche nach Selektion und Verminderung von Bedeutungsmöglichkeiten, indem sie die Verfassung interpretiert. So schafft sie eine lebende Verfassung, die als Leitlinie im Verfassungs-dasein akzeptiert und respektiert wird.²⁷

Egal ob der Verfassungsgerichtshof nun Normen aufhebt oder aufgrund ihrer Verfassungskonformität verifiziert, er dient immer der Systemkonformität und der Systemkontinuität. Aus diesem Grund ergibt sich ein enger Austausch mit den Regierungsstrukturen, mit dem Parlament und den Regierungen selbst.²⁸

3.2 Historie der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich

Anhand der österreichischen Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit kann man vordergründig den Wunsch nach dem Schutz subjektiver Rechte und Fragen der

²⁵ Vgl. Manfred Welan: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982, S. 279.

²⁶ Ebd., S. 279.

²⁷ Vgl. ebd., S. 280.

²⁸ Vgl. ebd., S. 281.

Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern (damals zwischen der Zentral- und den Länderregierungen) ablesen.²⁹

Weiters lässt sich feststellen, dass die Institution des Verfassungsgerichtshofes als Kontrolle in Bezug auf das Parlament sowie als Schutz vor Strukturschwächen des Parlamentarismus ins Leben gerufen wurde.³⁰

1920 durften zum Teil auch Parlamentarier Richter im Verfassungsgerichtshof werden und juristische Referenzen wurden nicht ausdrücklich verlangt.³¹

Der österreichische Verfassungsgerichtshof musste die politischen Spannungen im Parlament neutral betrachten. Er befriedigte das Bedürfnis nach der „Herrschaft der Gesetze“³², welches nach der personalisierten Macht der Monarchie besonders stark war. Der Verfassungsgerichtshof hat dank seiner Neutralität, parteipolitischer Parität und Objektivität einen Ausgleich zwischen einer Klassen- und Parteijustiz gefunden.³³

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof zwei wichtige Rollen eingenommen: Er fungierte zum einen als Herrscher der Rechtmäßigkeit und zum anderen als Stütze des demokratisch-republikanischen Systems. Zweiteres hat eine historische Tradition, denn mit der Transformation von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Republik versanken Elemente wie politische Integration, Kontrolle und Kontinuität im Boden. Genau hier setzt die Verfassungsgerichtsbarkeit an: Sie soll diesen Verlust ersetzen und auch neue Funktionen ausüben. Im Hinblick auf die Gewaltentrennung muss die Verfassungsgerichtsbarkeit kontrollierend, ausbalancierend und streitlösend fungieren.³⁴

Nach Kelsen, der als „Erfinder“ des österreichischen Verfassungsgerichtshofes bezeichnet werden kann³⁵, vollführt der Verfassungsgerichtshof durch seine Kompetenzen erst die Idee des Bundestaates. Der österreichische

²⁹ Vgl. Sonntag, Niklas (2011): „Präventive Normenkontrolle in Österreich“, Nomos, facultas.wuv, S.127.

³⁰ Vgl. Manfred Welan: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982, S. 281.

³¹ Vgl. ebd., S. 281.

³² Ebd., S. 281.

³³ Vgl. ebd., S. 281 f.

³⁴ Vgl. ebd., S. 283.

³⁵ Öhlinger, Theo (2008): „Hans Kelsen – Vater der österreichischen Bundesverfassung?“, In: Kohl, Gerald/Neschwara, Christian/Simon, Thomas (Hg.), Festschrift für Wilhelm Brauner. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive, Wien, S. 407 ff.

Verfassungsgerichtshof übt im Hinblick auf den Bundesstaat und die einzelnen Bundesländer seine Tätigkeiten aus³⁶ – er bildet somit das „Organ des Gesamtstaates“.³⁷ Der Verfassungsgerichtshof fungiert als Schiedsrichter zwischen dem Bund und den Ländern. Es lässt sich feststellen, dass nicht nur die bundesstaatliche Struktur eine Art Vermittler braucht, auch die gewaltenverteilende, gewaltentrennende Struktur verlangt danach.³⁸

Zusammenfassend kommt man zu dem Schluss, dass der Verfassungsgerichtshof die Waage zwischen dem Bund und den Ländern halten muss und/oder auch zwischen den politischen Lagern eine konfliktlösende Stellung einnehmen und auch als Friedensstifter agieren sollte.³⁹

In diesem Kontext ist die Frage der Besetzung der einzelnen Verfassungsrichter von großer Bedeutung, denn von Anfang an haben die Großparteien, damals noch die politischen Lager, den Verfassungsgerichtshof mit Ihren Vertrauenspersonen besetzt. Auch heute hat sich nichts daran geändert. Somit ist der Verfassungsgerichtshof politisch gesehen und vor allem auch im Hinblick auf die Art der Demokratieform (Übergang von einer Konkordanz- zu einer Konkurrenzdemokratie) einer parteipolitischen Belastungsprobe ausgesetzt. Spannungen, die innerhalb einer Regierung und Opposition bestehen können, betreffen somit auch direkt den Verfassungsgerichtshof. Die politische Rolle des Verfassungsgerichtshofes ist demnach auch von der jeweils aktuellen Regierungsform abhängig.⁴⁰

3.2.1 Entstehung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Die Anfänge des Verfassungsgerichtshofes reichen bis Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, als im Kremsierer Entwurf nach dem einberufenen Reichstag bereits die Rede von einem Obersten Reichsgericht ist, welches zur Kontrolle der Verwaltung eingesetzt werden soll. Dieses Gericht soll dazu befugt sein, politische Rechte durchzusetzen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Zentral- und

³⁶ Vgl. ebd., S. 284.

³⁷ Ebd., S. 284.

³⁸ Vgl. ebd., S. 284.

³⁹ Vgl. ebd., S. 285.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 289.

Länderregierungen zu lösen. Nach dem Kremsierer Entwurf folgte die Märzverfassung, welche ebenso ein Oberstes Reichsgericht beinhaltete. Weder der Kremsierer Entwurf noch die Märzverfassung wurden in Kraft gesetzt, und somit erfuhr das Oberste Reichsgericht nie eine praktische Anwendbarkeit.⁴¹

1861 wurde jedoch mit dem Februarpatent ein Staatsrat eingerichtet, welcher ebenso mit Kompetenzstreitigkeiten vertraut wurde. Doch auch diese Institution nahm aufgrund mangelnder Durchführung des Februarpatents nie seine Tätigkeiten selbst auf. Daraufhin wurde der Staatsrat ein Jahr später wieder aufgelöst.⁴²

Mit der Erlassung der Dezemberverfassung 1867 wurde der Vorläufer des heutigen Verfassungsgerichtshofes eingerichtet – dieses Reichsgericht blieb bis zum Ende der Monarchie bestehen. Es beschäftigte sich mit vermögensrechtlichen Ansprüchen Einzelner gegen die Königreiche und Länder, mit Kompetenzkonflikten zwischen den Königreichen und den Ländern und Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung ihrer durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte. Dem Reichsgericht kam das Recht zu die Gültigkeit von Verordnungen sowie die Kundmachung von Gesetzen zu überprüfen. Davon ausgenommen war die Kontrolle von bereits kundgemachten Gesetzen. So war einerseits das Reichsgericht zwar in der Lage Verletzungen der Verfassung durch die Vollziehung aufzudecken, doch andererseits gab es keine Option eine Verletzung der Verfassung durch den Gesetzgeber zu ahnden. Aus diesem Grund sprach man dem Reichsgericht immer nur eine beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit zu.⁴³

Nach dem Ende der Monarchie übernahm ein 20-köpfiger Ausschuss der provisorischen Nationalversammlung 1918 die Aufgaben des Reichsgerichts. 1919 wurde der Verfassungsgerichtshof eingerichtet, welchem die Aufgaben des Reichsgerichts für die Republik Deutschösterreich übertragen worden waren. Mit der Zeit wurden die Kompetenzen erweitert: die Überprüfung von Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlung im Zuge eines Antrages der Staatsregierung kam dem Verfassungsgerichtshof erstmals zu, dies bedeutete den ersten Schritt Richtung der richterlichen Gesetzesprüfungsbefugnis. Auch die Kompetenzen des ehemaligen

⁴¹ Vgl. Sonntag, Niklas (2011): „Präventive Normenkontrolle in Österreich“, Nomos, facultas.wuv, S. 127.

⁴² Vgl. ebd., S. 127.

⁴³ Vgl. ebd., S. 128.

Staatsgerichtshofes wurden dem Verfassungsgerichtshof übertragen.⁴⁴ Das B-VG hat den Verfassungsgerichtshof schließlich mit weiterreichenden Zuständigkeiten ausgestattet.

Die österreichische Variante der Verfassungsgerichtsbarkeit ist aufgrund der eigenen Charakteristika, die der Verfassungsgerichtshof innehat, entstanden. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat die Kompetenzen des Reichsgerichts und des Verfassungsgerichtshofes von Deutschösterreich übernommen und in Richtung Kompetenz-, Staats- und Sonderverwaltungsgerichtshof ausgebaut. Neu hinzu kamen die Zuständigkeiten als Verordnungs-, Prüfungs-, Wahl- und Völkerrechtsgericht und die ausdrückliche Gesetzesprüfungsbefugnis.⁴⁵

Die nächsten Jahre brachten im Zuge von vielen Novellierungen einen weiteren Ausbau der Zuständigkeiten und verschärfte Unvereinbarkeitsbestimmungen. Die Novelle von 1925 hat unter anderem die präventive Kontrolle der Kompetenzmäßigkeit eines Gesetzgebungsaktes sowie die Unvereinbarkeitsbestimmungen mit sich gebracht. Mit letzteren ist gemeint, dass ein Verfassungsrichter nicht eine Regierungsfunktion oder ein Abgeordnetenmandat inne haben und außerdem nicht als aktiver Funktionär einer politischen Partei fungieren darf.⁴⁶ Dazu folgt noch Genaueres im Kapitel der Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

Mit der Novelle von 1929 wurde die Bestellung der einzelnen Verfassungsrichter neu bestimmt. Nach dem B-VG vom Jahre 1920 wurden die Verfassungsrichter vom National- und Bundesrat auf Lebensdauer gewählt.

Die Novelle von 1929 sah die Ernennung der Verfassungsrichter durch den Bundespräsidenten und einem jeweiligen Dreier Vorschlag von National- und Bundesrat und der Bundesregierung vor. Die Amtsdauer eines Verfassungsrichters wurde auf die Vollendung des 70. Lebensjahrs begrenzt. Außerdem wurden erstmals explizite Qualifikationsanforderungen an den jeweiligen Richterkandidaten erwähnt.⁴⁷

⁴⁴ Vgl. ebd., S.128 f.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 129.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 129.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 129.

Auch dazu noch eine genauere Erläuterung im Kapitel der Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

In den darauffolgenden Jahren ist die Wahlgerichtsbarkeit auf die Wahlen zum Bundespräsidenten sowie die satzungsgebenden Versammlungen der beruflichen Interessensvertretungen erweitert worden. Im Jahre 1975 kam die abstrakte Anfechtungsbefugnis von Gesetzen und Verordnungen für den Einzelnen. In den 1980er Jahren folgte die Möglichkeit der Ablehnung von Beschwerden ohne Verhandlung durch Beschluss. Auch die Ausdehnung der Anfechtungsbefugnisse auf eine parlamentarische Minderheit, die Volksanwaltschaft und die UVS (unabhängiger Verwaltungssenat) wurden hinzugefügt.⁴⁸

3.3 Aufbau und Organisation des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Der österreichische Verfassungsgerichtshof wird nicht im Sinne der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingestuft. Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte werden durch das Bundesgesetz festgestellt, während die Verfassung und die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes durch das Bundes- Verfassungsgesetz manifestiert werden. Die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt. So kann der Gesetzgeber dem Verfassungsgerichtshof keine anderen Zuständigkeiten zuordnen als die Verfassung vorgibt. Er darf nur die Organisation und die Verfahren auf Grund der Verfassung aufgrund der Verfassung näher erläutern.⁴⁹

Die Regelungen zum Verfassungsgerichtshof stehen in einem eigenen Hauptstück der Verfassung. Damit ergibt sich ein anderer systematischer Zusammenhang zu den Bestimmungen der Gerichtsbarkeit. Es lässt sich annehmen, dass diese nur unter ausdrücklicher Anordnung für den Verfassungsgerichtshof gelten.⁵⁰

Im Art 147 Abs. 1 B-VG ist die Anzahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes verankert. Im Gegensatz zu allen anderen Gerichtshöfen oder Spruchorganen

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 130.

⁴⁹ Pelinka, Anton/Welan, Manfred (1971): „Demokratie und Verfassung in Österreich“, Europa Verlag, Wien, Frankfurt, Zürich, S. 241 f.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 242.

ähnlicher Art, bei denen die Mitgliederzahl variieren kann. Der Verfassungsgerichtshof besteht demnach aus 14 Verfassungsrichtern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Verfassungsrichtern und sechs Ersatzmitgliedern.⁵¹

Ihnen nachgestellt ergibt sich der Verwaltungsapparat, der die anfällige Arbeit im Evidenzbüro erledigt. In diesem befinden sich um die 80 Mitarbeiter, bestehend aus Juristen und Verwaltungspersonal.⁵²

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bilden ein Kollegialorgan – sie entscheiden weitgehendst im Plenum. Dazu ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, in der Regel wird der Vorsitz vom Präsidenten übernommen, und von mindestens 8 Stimmführern (Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern) zur Beschlussfähigkeit notwendig. Die einfache Mehrheit ist dafür notwendig und der Präsident entscheidet im Falle einer Stimmengleichheit. Für einzelne Angelegenheiten reicht die Anwesenheit von 4 Stimmführern, diese ergeben den Kleinen Senat, dabei sind die Beschlüsse einstimmig zu fällen.⁵³ Eine Erklärung zum Kleinen Senat folgt in Kapitel 2.6 „Organe des österreichischen Verfassungsgerichtshofes“.

Der Verfassungsgerichtshof ist als Verfassungsorgan mit Gerichtsqualität einzustufen. Die sogenannte Verfassungsorganqualität teilt sich auf den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die zwölf Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder auf. Typisch für ein Verfassungsorgan agiert der österreichische Verfassungsgerichtshof unabhängig und selbstständig. Somit ergeben die Mitglieder und Ersatzmitglieder unabhängige Staatsorgane. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind nicht nur Verfassungsorgane sondern auch Richter, weshalb sie auch in den Genuss der Unabhängigkeit, der Unabsetzbarkeit und der Unversetzbarkeit kommen. Die richterliche Unabhängigkeit ist erst mit der Novelle von 1929 im Zuge der Entpolitisierung des Verfassungsgerichtshofes in Verfassungsrang gekommen.⁵⁴

⁵¹ Gschiegl, Stefan (2007): „Der österreichische Verfassungsgerichtshof, Objektiver Hüter der österreichischen Bundesverfassung oder politischer Akteur? Eine diskursive politikwissenschaftliche Analyse“, Diplomarbeit, S. 28.

⁵² Vgl. ebd., S. 28.

⁵³ Vgl. Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, MANZ, S. 235.

⁵⁴ Vgl. Pelinka, Anton/Welan, Manfred (1971): „Demokratie und Verfassung in Österreich“, Europa Verlag, Wien, Frankfurt, Zürich, S. 241.

3.3.1 Unterschied zwischen Verfassungsgerichtshof und anderen Staatsorganen (Staatsoberhaupt, Parlament, Regierung)

Zwischen dem Staatsoberhaupt, dem Parlament, der Regierung und dem österreichischen Verfassungsgerichtshof herrschen elementare Strukturunterschiede: Mitglieder des Parlaments und der Regierung und auch das Staatsoberhaupt üben ihr Amt nur während einer bestimmter Periode aus. Außerdem müssen sie um das Vertrauen des Wählers im Zuge von Wahlen buhlen. Beim Verfassungsgerichtshof ist dies wesentlich anders: Es gibt keine Amtsperiode und keine wiederkehrenden Bewerbungen (die Mitglieder üben ihr Amt bis zu ihrem 70. Lebensjahr aus).⁵⁵

Ein weiterer Unterschied besteht in den Voraussetzungen für den Beruf: Mitglieder des Parlaments/der Regierung und das Staatsoberhaupt müssen nicht besondere fachliche Voraussetzungen mitbringen, während hingegen Mitglieder des Verfassungsgerichtshof das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben und berufliche Erfahrungen als Juristen mitbringen müssen.⁵⁶

Ein weiterer Strukturunterschied besteht darin, dass die Mitglieder der Regierung auch Parlamentsmitglieder sein können (es besteht demnach die Möglichkeit der Verbindung zwischen der Legislative und der Exekutive). Mitglieder der Regierung oder der allgemeinen Vertretungskörper können nicht Verfassungsrichter sein. Ebenso darf ein Verfassungsrichter auch kein politischer Funktionär sein. Im Gegensatz dazu dürfen Mitglieder der Regierung und das Staatsoberhaupt keinen anderen Beruf ausüben, während Verfassungsrichter dieses Privileg zukommt und das auch üblich ist.⁵⁷

Auch in Bezug auf die Öffentlichkeit gibt es Unterschiede: Während das Staatsoberhaupt und die Mitglieder des Parlaments und der Regierung ständig in der Öffentlichkeit stehen und damit einem Medienrummel ausgeliefert sind, stehen der Verfassungsgerichtshof bzw. die Verfassungsrichter weitgehend nicht im

⁵⁵ Vgl. Manfred Welan: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982, S. 292.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 292.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 293.

Interessensblickfeld der Öffentlichkeit.⁵⁸ Doch aufgrund der zunehmend gesellschaftspolitisch relevanten Entscheidungen, die der Verfassungsgerichtshof fällen muss, gelangt dieser nun öfter in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses.

3.3.2 Unterschied zwischen Verfassungsgerichtshof und anderen Gerichtshöfen in Österreich

Die Richter des Verfassungsgerichtshofes sind sogenannte “Nebenberufsrichter“, während die des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes den Beruf als Richter hauptberuflich ausüben.⁵⁹

Ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof befindet sich der Verfassungsgerichtshof als Sondergericht außerhalb der Organisation der ordentlichen Gerichte.⁶⁰

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass der Verfassungsgerichtshof nicht in Senaten, sondern in voller Besetzung entscheidet (Beschlussfähig ist er, wenn der Vorsitzende und mindestens acht weitere Mitglieder anwesend sind).⁶¹

Auch im Bestellungsmodus der Richter in den Höchstgerichten besteht eine Differenz: Die Richter zum Obersten Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof werden auf ihre allgemeine Bewerbung auf ausgeschriebene Posten nach Vorschlag autonomer Richterkollegien über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes hingegen werden nicht im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung und Bewerbung bestellt, sondern nach einem bestimmten Nominierungsverfahren vorgeschlagen.⁶² Details zum Ablauf folgen in Kapitel 2.4.1.

So ergeben sich auch innerhalb der obersten Gerichte nicht nur inhaltliche Kompetenzunterschiede sondern auch strukturelle.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 294.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 294.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 294.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 294.

⁶² Vgl. ebd., S. 294 f.

3.4 Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Im B-VG werden die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zahlenmäßig bestimmt. Gemäß Art. 147 Abs1. B-VG besteht der Verfassungsgerichtshof aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Das ergibt eine Gesamtzahl von 14 Mitgliedern.⁶³

Weiters muss der Verfassungsgerichtshof direkt aus den Mitgliedern selbst (den Mitgliedern und dem Vizepräsidenten, davon ausgenommen sind der Präsident und die Ersatzmitglieder) für jeweils drei Jahre Ständige Referenten wählen. Die Zahl der Ständigen Referenten variiert und ist vom Verfassungsgerichtshof selbst zu bestimmen.⁶⁴

Ein Verfassungsrichter darf während der gesamten Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode nicht auch Mitglied in der Bundesregierung, in einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments sein. Umgekehrt gilt dies auch: Angestellte oder Funktionäre einer politischen Partei sind nicht dazu befugt auch Teil des Verfassungsgerichtshofes zu sein, weder als tatsächliches Mitglied noch als Ersatzmitglied. Ebenso darf auch ein Verfassungsrichter nicht bei einer politischen Partei angestellt oder Funktionär einer politischen Partei sein.⁶⁵

Anhand dieser Unvereinbarkeitsbestimmungen lässt sich erkennen, dass eine Politiknähe der Verfassungsrichter weitgehend vermieden werden soll.

3.4.1 Bestellungsmodus

Die einzelnen Verfassungsrichter werden vom Bundespräsidenten ernannt, basierend auf Vorschlägen der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates. Die Bundesregierung darf den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder, der Nationalrat drei Mitglieder und zwei

⁶³ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 15.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 15.

⁶⁵ Vgl. Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, MANZ, S. 235 f.

Ersatzmitglieder und der Bundesrat drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied vorschlagen.⁶⁶

Hinsichtlich der Aufteilung der Vorschlagsrechte fällt auf, dass eine Partei, rein rechnerisch, die Möglichkeit hätte, 11 von den 14 Mitgliedern (Vorschlagsrecht der Bundesregierung und des Nationalrates) zu bestimmen, wenn sie sowohl die Mehrheit im Nationalrat, als auch Alleinregierung in der Bundesregierung innehat. Somit könnte diese politische Kraft nicht nur einen enormen Einfluss auf die Ernennung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes haben sondern auch einen indirekten Einfluss auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ausüben. Doch praktisch gesehen ist dies ein Gedankenspiel, da aufgrund des unterschiedlichen Alters der Richter und der hohen Altersgrenze nie so viele Richterstellen in einer Legislaturperiode zu besetzen sind. Somit kann eine Partei mit der Mehrheit nicht massiv in den Personalstand des Verfassungsgerichtshofes eingreifen.⁶⁷

Wenn ein Richter aus seinem Amt ausscheidet, wird sein Nachfolger durch die Auswahl jenes politischen Organes ersetzt, welches den ausscheidenden Richter vorgeschlagen hat.⁶⁸

Eine Ausschreibung der Richterposten ist nicht vorgesehen. Der Bundespräsident muss bei der Auswahl zwischen drei Kandidaten entscheiden können; dahingehend muss der Vorschlag gestaltet sein.⁶⁹

Die Bestellung der Richter zum Verfassungsgerichtshof verläuft anders als die der einfachen Richter – der unterschiedliche Ernennungsvorgang ist darauf zurückzuführen, dass die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes, als politisches Kontrollorgan, anderen Anforderungen gewachsen sein müssen, als die, denen die einfachen Gerichte ausgesetzt sind.⁷⁰

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 235.

⁶⁷ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 16.

⁶⁸ Vgl. Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, MANZ, S. 235 f.

⁶⁹ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 15.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 15.

3.4.1.1 Voraussetzungen für die Ernennung zum Verfassungsrichter

Alle Verfassungsrichter (Mitglieder und Ersatzmitglieder) müssen ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften vorweisen können. Außerdem müssen sie über eine zehnjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Alle Mitglieder, die von der Bundesregierung vorgeschlagen werden, müssen entweder Richter, Verwaltungsbeamte oder Professor an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät gewesen sein.⁷¹ So wie Welan es formuliert, fördert dies in einem gewissen Ausmaß die „Verstaatlichung des Verfassungsgerichtshofes“.⁷²

Zusätzlich kommt noch eine Wohnsitzvorgabe, als föderaler Aspekt bekannt, hinzu: Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundeshauptstadt Wien haben.⁷³

Wie bereits im vorherigen Kapitel 3.3.2 im Vergleich zu den anderen Gerichtshöfen erwähnt, ist die Tätigkeit als Verfassungsrichter als eine nebenberufliche konzipiert.⁷⁴

3.4.1.2 Ernennung der Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Der Bestellmodus der Richter zum österreichischen Verfassungsgerichtshof kann als parlamentarisch-exekutivische Mischbestellung bezeichnet werden. Es werden zwar alle Richter vom Bundespräsidenten ernannt, jedoch ist dieser an Vorschläge gebunden. Für diese sind die Bundesregierung, der Nationalrat und der Bundesrat zuständig. Der Bestellvorgang der Verfassungsrichter basiert demnach auf einem Dreieuvorschlag.⁷⁵

⁷¹ Vgl. Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald (2014): „Verfassungsrecht“, facultas.wuv, S. 461 f.

⁷² Welan (1994) zitiert nach Grill (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 21.

⁷³ Vgl. Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, MANZ, S. 235.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 235.

⁷⁵ Vgl. Wieser, Bernd (2005): „Vergleichendes Verfassungsrecht“, Springer WienNewYork, S. 128.

Man wird erst Verfassungsrichter, wenn man auf eine längere Karriere als Jurist zurückblicken kann. So liegt das Durchschnittsalter bei der Ernennung bei 50 Jahren.⁷⁶

Desweiteren muss man nicht nur ein erfolgreicher Jurist gewesen sein, um zum Verfassungsrichter ernannt zu werden – Man sollte auch bei den Politikern hoch im Kurs stehen. Dies bedeutet, dass man nicht bei einer Partei Mitglied oder Funktionär sein muss (das darf man laut Gesetz nicht), sondern dass man bei den Parteiführern beliebt ist. So lässt sich grundsätzlich beobachten, dass die Bestellung zum Verfassungsrichter einer Leistungsprämie nachkommt – das heißt, dass man vielleicht in vorherigen Jahren der Partei eine gewisse Leistung erbracht hat und diese nun zu Dank verpflichtet ist.⁷⁷

Weiters glaubt man, dass jüngere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes aufgrund von bestimmten Präferenzen von Parteiführern der beiden Großparteien nominiert worden sind. So lässt sich im umgekehrten Fall sagen, dass ein älteres Mitglied bei der Ernennung vor allem im Hinblick auf die Honorierung einer bestimmter beruflichen Leistung nominiert worden ist.⁷⁸

Wie schon in Kapitel 3.4.1 erläutert, verläuft der Bestellvorgang der Verfassungsrichter anders als jener der einfachen Richter. Auch variiert die Ernennung der Richter an den beiden spezifischen Höchstgerichten: So werden die Richter zum Verwaltungsgerichtshof auf Vorschlag autonomer Richterkollegen nach einem Dreivorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Beim Verfassungsgerichtshof hingegen wird die Ernennung der einzelnen Richter einem politischen Organ weitergeleitet. Dadurch soll die demokratische Legitimation eines jeweiligen Richters gewährleistet werden.⁷⁹

Die Bestellung der Richter zum Obersten Gerichtshof, dem dritten Höchstgericht in Österreich, verläuft ebenfalls unterschiedlich ab. Der Personalsenat des Obersten Gerichtes selbst, bestehend aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichts und drei weiteren Mitgliedern, erstattet einen Vorschlag, welcher dem

⁷⁶ Vgl. Manfred Welan: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982, S. 299.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 302.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 303.

⁷⁹ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 15.

Bundesminister für Justiz vorgelegt wird. Die Ernennung obliegt wieder dem Bundespräsidenten. Es ist üblich, dass sich dieser und der Justizminister am Vorschlag des Personalsenats halten.⁸⁰

Aus den vorangegangenen Darlegungen ergibt sich, dass der Verfassungsgerichtshof der einzige Gerichtshof ist, welcher keinen gesetzlichen Einfluss auf die Bildung seines eigenen Personalstandes hat. Selbst ein unverbindliches Vorschlagsrecht bleibt ihm verwehrt.⁸¹

In der Realität soll ein stilles Abkommen herrschen, welches besagt, dass die beiden Großparteien, welche einzig für den Bestellungsverfahren verantwortlich sind, jeweils zur Nominierung von sieben Verfassungsrichtern befugt sind.⁸²

Seit der Nationalratswahl am 27. Oktober 2017 haben sich die politischen Kräfteverhältnisse in Österreich verschoben. Die ÖVP und FPÖ haben sich auf eine Regierung geeinigt und eine Bundesregierung gebildet. Da mit Ende des Jahres drei der Verfassungsrichter aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in Pension wechselten, mussten drei Stellen nachbesetzt werden. Die FPÖ wollte von Anfang an zumindest zwei nominieren⁸³; dies ist auch gelungen.

Derzeit (Stand April 2018) steht dem österreichischen Verfassungsgerichtshof Brigitte Bierlein als Präsidentin vor. Sie wurde von der Bundesregierung, im Zuge eines ÖVP-Tickets vorgeschlagen. Der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes ist derzeit Christoph Grabenwarter. Er wurde ebenso im Rahmen der Bundesregierung von der ÖVP vorgeschlagen. Markus Achatz wurde über Vorschlag der ÖVP vom Nationalrat nominiert. Von der ÖVP vorgeschlagen und vom Bundesrat nominiert wurde Christoph Herbst. Helmut Hörtenhuber kam ebenfalls durch einen ÖVP Vorschlag in den Verfassungsgerichtshof. Die Bundesregierung hat ihn beschickt. Michael Holoubek wurde von der SPÖ vorgeschlagen und kam durch den Nationalrat dazu. Ebenso von der SPÖ vorgeschlagen wurde Claudia Kahr. Die Bundesregierung hat sie nominiert. Die Bundesregierung hat ebenso Georg Lienbacher auf Vorschlag der ÖVP nominiert. Johannes Schnizer hingegen wurde von der SPÖ vorgeschlagen und von der

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 15.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 15.

⁸² Vgl. ebd., S. 17.

⁸³ Vgl. <https://derstandard.at/2000072474595/Ich-gehe-davon-aus-dass-Bierlein-Praesidentin-bleibt-FPOe-Justizsprecher>, Zugriff am 20. März. 2018.

Bundesregierung nominiert. Sieglinde Garleitner kam mit einem SPÖ Ticket in den Verfassungsgerichtshof; sie wurde vom Bundesrat nominiert. Ingrid Siess-Scherz wurde von der SPÖ vorgeschlagen und wurde von der Bundesregierung nominiert. Wolfgang Brandstetter, ein neuer Richter im Verfassungsgerichtshof wurde von der ÖVP vorgeschlagen und von der Bundesregierung nominiert. Andreas Hauer ist neben Wolfgang Brandstetter ebenso neu im Kollegium. Als Kandidat der FPÖ wurde er vom Nationalrat nominiert. Michael Rami ist der dritte Neue im Bunde. Er wurde auf Wunsch der FPÖ vom Bundesrat nominiert.⁸⁴

An welchen Maßstäben sich die Parteien beim Nominierungsprozess orientieren, ist in keinen Parteistatuten festgesetzt.⁸⁵

Die Zusammensetzung der Richterschaft kann man demnach als „Produkt“ oder „Spiegelbild“ der Parteien betiteln.⁸⁶ Welan äußert sich dazu folgendermaßen: „Der Verfassungsgerichtshof ist das, wozu ihn die beiden Großparteien machen“.⁸⁷ Die Einflussnahme seitens der beiden Großparteien wird jedoch durch die Beschränkung des Alters vermindert.⁸⁸

Im Zusammenhang mit der Besetzung des Verfassungsgerichtshofes muss erwähnt werden, dass diese nicht explizit den gegenwärtigen politischen Kräften in der Bundesregierung und des Nationalrates und Bundesrates entsprechen muss, da unterschiedliche Altersgruppen im Gerichtshof existieren und eine verhältnismäßig lange Amtszeit besteht. Zur Rolle des Bundesrates ist zu erwähnen, dass dieser zwar drei Mitglieder vorschlagen kann, sein Einfluss aber de facto sehr gering ist.⁸⁹

⁸⁴ Vgl. https://diepresse.com/home/innenpolitik/5388825/VfGH_14-Hoechststrichter-und-ihr-Hintergrund?_vi_backlink=/home/innenpolitik/5388896/index.do&direct=5388896#slide-5388825-0, Zugriff am 14. März.

⁸⁵ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 17.

⁸⁶ Ebd., S. 17.

⁸⁷ Manfred Welan: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982, S. 295.

⁸⁸ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 17.

⁸⁹ Vgl. ebd., S. 17.

3.4.1.2 Historie des Bestellprozesses der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Der aktuelle Bestellprozess kann auf zwei historische Vorläufer zurückblicken. 1867 wurden mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des damaligen Reichsgerichts alle Mitglieder auf Vorschlag des Reichsrates ernannt. Im Zuge der realpolitischen Machtverschiebung vom sozialistischen zum christlich-sozialen Lager wurde auch der Bestellprozess der Verfassungsrichter verändert. In der Novelle der Bundesverfassung von 1929 ist dies verankert.⁹⁰ Die Vorschlagsrechte sind durch die Bundesverfassungsnovelle 1929 verankert. Zuvor wurden die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes jeweils zur Hälfte vom Nationalrat und Bundesrat auf Lebensdauer gewählt. Damit hat man eine Art „Entpolitisierung“ angestrebt.⁹¹

Manfried Welan sieht darin aber keine Entpolitisierung, sondern mehr eine Umpolitisierung, da nun jene Verfassungsorgane, die am Regierungsprozess beteiligt sind, das Bestellungsverfahren beherrschen. Somit werden die Richter des Verfassungsgerichtshofes einzig von den Organen, deren Aufgaben sie kontrollieren und im Weiteren prüfen, vorgeschlagen.⁹² Dies lässt einen ambivalenten Zugang vermuten, denn die Organe, deren Tätigkeit vom Verfassungsgerichtshof kontrolliert wird, sind wiederum für deren Personalstand zuständig.

Durch die österreichische Konkordanzdemokratie pendelte sich auch das parteipolitische Gleichgewicht im Verfassungsgerichtshof ein. Während der 2. Republik haben ÖVP und SPÖ größtenteils anzahlsmäßig gleich viele Verfassungsrichter beschickt.⁹³

⁹⁰ Vgl. Gschiegl, Stefan (2007): „Der österreichische Verfassungsgerichtshof, Objektiver Hüter der österreichischen Bundesverfassung oder politischer Akteur? Eine diskursive politikwissenschaftliche Analyse“, Diplomarbeit, S. 83.

⁹¹ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 15.

⁹² Vgl. ebd., S. 16.

⁹³ Vgl. Gschiegl, Stefan (2007): „Der österreichische Verfassungsgerichtshof, Objektiver Hüter der österreichischen Bundesverfassung oder politischer Akteur? Eine diskursive politikwissenschaftliche Analyse“, Diplomarbeit, S. 84.

3.4.2 Rechtsstellung der Mitglieder

Im B-VG ist verankert, dass die Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes richterliche Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit genießen. Verwaltungsbeamte, die in die Tätigkeit des Richters des österreichischen Verfassungsgerichtshofes gehoben werden, sind außer Dienst zu stellen. Dies ist ebenso im B-VG gesetzlich verankert, um eine, wenn auch nur augenscheinliche Unabhängigkeit, gewährleisten zu können. Dies gilt nicht für Ersatzmitglieder, soweit sie von allen weisungsgebundenen Tätigkeiten freigestellt werden.⁹⁴

Aufgrund der Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und der Unabsetzbarkeit unterliegen die Richter des Verfassungsgerichtshofes der Disziplinargewalt des Gerichtshofes. Sie können nur durch die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes selbst vom Amt enthoben werden. Die Richter sind verpflichtet, den Ladungen zu den Sitzungen des Verfassungsgerichtshofes zu folgen.⁹⁵

Die Amtstätigkeit eines Verfassungsrichters endet mit dem Erreichen der Altersgrenze (mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird) oder mit dem Eintritt des Todes. Ebenso kann die Richtertätigkeit am Verfassungsgerichtshof, neben der amtswegigen Enthebung, durch eine richterliche Verurteilung enden. Da die Altersgrenze hoch angesetzt ist, wird eine gewisse Kontinuität in der Personalstruktur innerhalb des Verfassungsgerichtshofes sichergestellt.

Diese Kontinuität wird durch die unterschiedlichen Altersstufen der Verfassungsrichter untermauert, was dazu führt, dass nicht alle gleichzeitig ausgetauscht werden können.⁹⁶ Manfred Welan betitelt in diesem Zusammenhang den Verfassungsgerichtshof als ein „Element der Kontinuität im politischen System“.⁹⁷

Ein Mitglied wird durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes seines Amtes enthoben, wenn es sich durch sein Verhalten der Achtung und des Vertrauens,

⁹⁴ Vgl. Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald (2014): „Verfassungsrecht“, facultas.wuv, S. 462.

⁹⁵ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation, S. 22.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 22.

⁹⁷ Manfred Welan: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982, S. 292.

welches sein Amt verlangt, unwürdig zeigt oder die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit verletzt. Ebenfalls zur Amtsenthebung führen körperliche oder geistige Gebrechen, welche dem Mitglied die Ausübung ihrer Tätigkeit verwehren.⁹⁸

3.4.3 Einzelne Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Protokollarisch ist der Präsident des Verfassungsgerichtshofes einem Bundesminister und der Vizepräsident einem Staatssekretär der Bundesregierung gleichgestellt. Die Rangfolge der übrigen Mitglieder richtet sich nach ihrem Lebensalter, ebenso die der Ersatzmitglieder.⁹⁹

Der Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes übernimmt nach § 3 Verfassungsgerichtshofgesetzes die Leitung des gesamten Verfassungsgerichtshofes. Dies beinhaltet die Kontrolle der gesamten Rechtsinstitution und die Vorsitzführung bei Verhandlungen und Beratungen. Außerdem ist der Präsident dafür verantwortlich mitzuteilen, wenn ein Mitglied aus dem Amt ausscheidet. Er delegiert den Ständigen Referenten die anfallenden Rechtssachen und setzt anstehende Verhandlungen an.¹⁰⁰

Der Vizepräsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

⁹⁸ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation., S. 22.

⁹⁹ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

¹⁰⁰ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 53.

Der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes stellt die Vertretung des Präsidenten dar, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit der Vorsitzführung bei Verhandlungen und Beratungen betraut.¹⁰¹

Die Ständigen Referenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Die Ständigen Referenten werden im Plenum des Verfassungsgerichtshofes aus den Mitgliedern selbst für drei Jahre gewählt. Nur Mitglieder, Ersatzmitglieder oder der Vizepräsident können dieses Amt innehaben. Die genaue Anzahl der Ständigen Referenten variiert, abhängig vom Verfassungsgerichtshof selbst, denn sie ist nicht im Verfassungsgerichtshofgesetz festgesetzt. Dieses sieht lediglich vor, dass mindestens zwei der Ständigen Referenten ihren Wohnsitz in Wien haben müssen.¹⁰²

Fällt dem Verfassungsgerichtshof eine Aufgabe zu, welche nicht unter die Grundkompetenzen fällt, wird durch den Präsidenten ein Ständiger Referent damit beauftragt. Dieser veranlasst, falls notwendig, das weitere Vorgehen. Ebenso übernimmt er das Vorverfahren, wenn der Präsident verhindert ist oder das Plenum zustimmungsbedürftig ist. Außerdem bereitet er eine mögliche mündliche Verhandlung vor. Desweiteren ist es Aufgabe des Ständigen Referenten, eine Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde, die Zurückweisung eines Antrages oder die Einstellung des Verfahrens in nichtöffentlicher Sitzung in Auftrag zu geben. Sollte es zu einer Verhandlung kommen, muss der Ständige Referent einen Vortrag über den Inhalt der Akten und den Inhalt der von den einzelnen Parteien gestellten Anträgen und eventuelle Ergebnisse der bereits getätigten Erhebungen halten. Der Ständige Referent muss nach dem Ende der Verhandlung und bei Beginn der nicht öffentlichen Beratung über die jeweilige Rechtssache als Erster einen Antrag auf Entscheidung in der abhängigen Angelegenheit stellen.¹⁰³

Da die Referenten die Entwürfe der Beschlüsse und Erkenntnisse erstellen, bezeichnet sie Welan als „Dominatoren der Meinungs- und Willensbildung des Verfassungsgerichtshofes“. Er geht noch weiter: „Von ihnen hängt es ab, ob die

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 53.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 53.

¹⁰³ Vgl. ebd., S 53 f.

Judikatur rechtsfortbildend oder rechtskonservierend, progressiv oder reaktionär, originell oder formelmäßig ausfällt –An ihren Tätigkeiten orientieren sich Niveau und Stil der Entscheidungen des gesamten Verfassungsgerichtshofes. Man kann deshalb durchaus die Ständigen Referenten als die eigentlichen Träger der Judikatur bezeichnen.“¹⁰⁴

3.5 Zuständigkeiten/Kompetenzen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof kommt eine Reihe von Aufgaben zu, die es zu bewältigen bzw. zu bearbeiten gibt. Diese sind nicht nur in Lehrbüchern zum österreichischen Verfassungsgerichtshof detailliert aufgelistet, man kann die Kompetenzen auch auf der Website des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (www.vfgh.gv.at)¹⁰⁵ nachlesen.

Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof kommt die Kausalgerichtsbarkeit (Art 137 B-VG), die Kompetenzgerichtsbarkeit (Art 138, 126a, 148f B-VG), Streitigkeiten über Gliedstaatsverträgen (Art 138a B-VG), Untersuchungsausschüsse (Art 138b B-VG), die generelle Normenkontrolle, dabei ist die Verordnungsprüfung (Art 139 B-VG), die Wiederverlautbarung (Art 139a B-VG), die Gesetzesprüfung (Art 140 B-VG) und Staatsverträge (Art 140a B-VG) gemeint, die Wahlgerichtsbarkeit (Art 141 B-VG), die Staatsgerichtsbarkeit (Art 142 B-VG) und die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art 144 B-VG) zu.¹⁰⁶

Außerdem wurde noch überlegt, ob dem österreichischen Verfassungsgerichtshof auch die Zuständigkeit zur Überprüfung von Völkerrechtsverletzungen (Art 145 B-VG) zukommt, jedoch wurde diese (noch) nicht erlassen.¹⁰⁷ Für manche Autoren gilt dies durch den Hinweis auf den Art 145 B-VG, welcher den Verfassungsgerichtshof dazu berechtigt innerstaatliches Recht auf die

¹⁰⁴ Manfred Welan: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982, S. 255.

¹⁰⁵ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

¹⁰⁶ Vgl. Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, MANZ, S. 236.

¹⁰⁷ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation., S. 98.

Völkerrechtskonformität hin zu überprüfen, als bereits getilgt, während andere dem entgegen halten, indem sie meinen, dass dem Verfassungsgerichtshof mit dieser Kompetenz die Rolle eines Art Sonderstraferichtshofes zukommen sollte (mit der Einschränkung, dass der Verfassungsgerichtshof aber nicht wegen jeder Völkerrechtsverletzung kontaktiert werden sollte).¹⁰⁸

3.5.1 Kausalgerichtsbarkeit

Die Kausalgerichtsbarkeit lässt den österreichischen Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind, erkennen (Art 137 B-VG). Zum Beispiel können dies Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen für die kein spezieller Rechtsschutz vorgesehen ist, sein. Nur die genannten Gebietskörperschaften sind passiv klagslegitimiert (das heißt nur diese können geklagt werden).¹⁰⁹

3.5.2 Kompetenzgerichtsbarkeit

Die Kompetenzgerichtsbarkeit bedeutet die Einflussnahme seitens des Verfassungsgerichtshofes bei Kompetenzkonflikten, die zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof sowie dem Verfassungsgerichtshof selbst und allen anderen Gerichten bestehen. Außerdem greift der österreichische Verfassungsgerichtshof auch bei Streitfällen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger und zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Teil der Bundesregierung ein.¹¹⁰

¹⁰⁸ Vgl. Gschiegl, Stefan (2007): „Der österreichische Verfassungsgerichtshof, Objektiver Hüter der österreichischen Bundesverfassung oder politischer Akteur? Eine diskursive politikwissenschaftliche Analyse“, Diplomarbeit, S. 42.

¹⁰⁹ Vgl. Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, S. 237.

¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 237.

3.5.3 Streitigkeiten über Gliedstaatsverträge

Der österreichische Verfassungsgerichtshof muss bei bestehenden Streitigkeiten über die Gültigkeit oder die Erfüllung von Gliedstaatverträgen entscheiden.¹¹¹

3.5.4 Untersuchungsausschüsse

Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof obliegt die Befugnis bei Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten bezüglich Untersuchungsausschüssen zu entscheiden. Dies umfasst die Anfechtung von Beschlüssen, mit denen ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, für unzulässig erklärt wird. Dies betrifft auch Entscheidungen in Bezug auf Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet auch über Beschwerden einer Person, die durch ein Ergebnis des Untersuchungsausschusses des Nationalrates oder durch ein Verhalten eines NR-Mitgliedes eines solchen Ausschusses in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behauptet.¹¹²

3.3.5 Generelle Normenkontrolle

Im Zuge der generellen Normenkontrolle wird der Verfassungsgerichtshof ermächtigt, über die Rechtmäßigkeit verschiedener genereller Normen zu entscheiden. Die generelle Normenkontrolle geschieht im Zuge einer Verordnungsprüfung, indem er die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen prüft, von Wiederverlautbarungen, indem er die Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarungen eines

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 237.

¹¹² Vgl. ebd., S. 237.

Gesetzes kontrolliert, einer Gesetzesprüfung, indem er die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen kontrolliert und auch Staatsverträge auf ihre Rechtswidrigkeit überprüft.¹¹³

3.5.6 Wahlgerichtsbarkeit

Bei der Zuständigkeit der Wahlgerichtsbarkeit muss der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung von Wahlen verschiedener Organe und allgemeiner Vertretungskörper und über einen Mandatsverlust, über die Anfechtung von Ergebnissen von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen und über die Miteinbeziehung oder Streichung von Personen in Wählerevidenzen entscheiden.¹¹⁴

3.5.7 Staatsgerichtsbarkeit

Im Zuge der Staatsgerichtsbarkeit muss der Verfassungsgerichtshof über schuldhaftes Rechtsverletzungen in Bezug auf die verfassungsgemäße Verantwortlichkeit bei Amtstätigkeit der Bundes- und Landesorgane entscheiden.¹¹⁵

3.5.8 Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit

Die Kompetenz der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit veranlasst den Verfassungsgerichtshof dazu über Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse eines Verwaltungsgerichts, insofern der Auftraggeber der Beschwerde durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen der Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (in diesem Fall eines Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, vorzugehen.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. ebd., S. 237 f.

¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 238.

¹¹⁵ Vgl. ebd., S. 238.

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 238.

Die nach dem zahlenmäßigen Anfall häufigsten Verfahren sind Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, Gesetzesprüfungsverfahren und Verordnungsprüfungsverfahren.¹¹⁷

3.6 Organe des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Die Justizverwaltung des Verfassungsgerichtshofes wird vom Präsidenten übernommen. In seiner Abwesenheit wird diese auf den Vizepräsidenten übertragen.¹¹⁸ Wenn dieser ebenfalls verhindert ist, kommt das älteste in Wien lebende Mitglied zum Zug.¹¹⁹

Die Rechtsprechung ergibt sich aus der Vollversammlung, bzw. dem Plenum des Verfassungsgerichtshofes. Diese besteht demnach aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den restlichen zwölf Mitgliedern. Wenn eines der Mitglieder verhindert ist, wird dieses von einem Ersatzmitglied ersetzt. Dabei ist achtzugeben, dass das Ersatzmitglied vom gleichen Organ vorgeschlagen wird, wie das Mitglied, welches es zu ersetzen gilt. Beschlussfähigkeit besteht, wenn der Vorsitzende und mindestens acht weitere Mitglieder anwesend sind. Wie bei der Justizverwaltung gilt der Prozess, wenn der Präsident bzw. der Vizepräsident verhindert sind.¹²⁰

In einer weiteren Möglichkeit der Rechtsprechung ergibt sich der Kleine Senat. Dieser formiert sich, wenn in bestimmten Fällen für ein verbindliches Votum die Präsenz vom Vorsitzenden und vier Stimmführern bei der Abstimmung reicht. Der Kleine Senat behandelt auch Beschwerden, bei denen grundsätzlich die Rechtsfragen bereits durch eine ausreichende Rechtsprechung geklärt worden sind. Darüber entscheidet ein Antrag des Referenten an den Vorsitzenden. Zusammenfassend lässt sich feststellen,

¹¹⁷ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

¹¹⁸ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 54.

¹¹⁹ Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation., S. 25.

¹²⁰ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 55.

dass der Kleine Senat über alle Fälle entscheiden kann, die nicht Gegenstand der öffentlichen Sitzungen sind.¹²¹

3.7 Verfahrensarten

Die wichtigste Rechtsquelle für die Verfahren am österreichischen Verfassungsgerichtshof bildet das Verfassungsgerichtshofgesetz. Im Falle des Fehlens von Sondervorschriften hat das Verfassungsgerichtshofgesetz selbst angegeben, dass Normen der ZPO (zivilgerichtliche Prozessordnung) diesbezüglich heranzuziehen sind.¹²²

3.7.1 Einleitung eines Verfahrens

Ein verfassungsgerichtliches Verfahren startet mit einem verfahrenseinleitenden Schriftsatz – dieser wird je nach Art des Verfahrens als Beschwerde (Art 11 B-VG), als Antrag (Art 138-140a B-VG), als Klage (Art 137 B-VG), als Wahlanfechtung (Art 141 B-VG) oder als Anklage (Art 142 und 143 B-VG) bezeichnet. Fast jeder Antrag muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden. Dies wird als Anwaltszwang notiert.¹²³ Der Anwalt muss in der Rechtsanwaltsliste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen sein. Anträge von Körperschaften öffentlichen Rechts oder von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder von Landtagen sind von dieser Anwaltpflicht ausgenommen.¹²⁴ Ein Rechtsanwalt wird kostenlos zur Seite gestellt (Verfahrenshilfe), wenn das Einkommen und/oder die Vermögensverhältnisse gering sind.¹²⁵

¹²¹ Vgl. ebd., S. 55 f.

¹²² Vgl. Machacek, Rudolf (2008): „Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof“, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S. 30.

¹²³ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

¹²⁴ Vgl. Machacek, Rudolf (2008): „Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof“, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S. 33.

¹²⁵ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

Jeder Antrag, der eingeleitet wird, erhält eine Geschäftszahl, um eine Übersicht über die einzelnen Verfahrensarten gewährleisten zu können.¹²⁶

Die Rechtssache wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes einem Ständigen Referenten zugewiesen. Dabei ist der Präsident an keine Vorgaben gebunden. Praktisch gesehen erfolgt sie jedoch nach Aufteilung in Sachgebiete.¹²⁷

3.7.2 Entscheidungsfindung

Nachdem die Rechtssache zugeteilt worden ist, werden die Prozessvoraussetzungen, wie die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes selbst, die rechtzeitige Einreichung der Beschwerden, die Befugnis zur Antragstellung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Formerfordernisse kontrolliert. Wenn letztere Mängel aufzeigen, wird der Antrag dem Einbringer zur Verbesserung innerhalb einer Frist zurückgestellt. Wenn ein Antrag, eine Beschwerde oder dergleichen sofort als unzulässig erkannt wird, wird ein Entwurf auf Zurückweisung erstellt. Sie kann aber auch abgelehnt werden, wenn eine Beschwerde offenkundig mangels Aussicht auf Erfolg nicht geeignet ist. Die Entscheidungsbefugnis darüber kommt dem Ständigen Referenten zu.¹²⁸

Nach der Aufarbeitung aller für die Entscheidung notwendigen Judikatur und Literatur wird ein Erledigungsentwurf, welcher allen Mitgliedern zukommt, entworfen. Wenn der Referent eine Verhandlung für „wichtig“ empfindet (geboten bzw. zumindest zweckmäßig), informiert er den Präsidenten darüber.¹²⁹

3.7.3 Verhandlung

Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden in öffentlichen Verhandlungen gefällt (diese müssen jedoch nicht in der Öffentlichkeit stattfinden).

¹²⁶ Vgl. Machacek, Rudolf (2008): „Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof“, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S. 30.

¹²⁷ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

¹²⁸ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

¹²⁹ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

Demnach gilt, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung nur aufgrund weiterer Klärung von Sachverhalten oder Interpretationen offener juristischer Fragen oder wegen der Bedeutung des einzelnen Falles stattfindet. Nur der Präsident des Verfassungsgerichtshofes kann öffentliche mündliche Verhandlungen anberaumen.¹³⁰

In einer Verhandlung nehmen die Parteien des Verfahrens teil. Die Verlautbarung einer Verhandlung wird in der Amtstafel und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gegeben. Der Referent leitet die Verhandlung durch einen Vortrag über den Sachverhalt, die Rechtslage und die jeweiligen Standpunkte der Parteien ein. Danach kommen die Parteien zu Wort. Anschließend werden seitens des Richters noch ausstehende Fragen geklärt. Die Verhandlung wird vom Präsidenten beendet und eine Entscheidung über eine schriftliche oder mündliche Verhandlung wird verkündet.¹³¹

3.7.4 Beratung und Entscheidung

Beraten wird hinter verschlossenen Türen. Eingeleitet wird die Beratung mit dem Vortrag des Erledigungsentwurfs durch den Referenten. Darauf folgt die Diskussion und anschließend die Abstimmung über den Antrag des Referenten. Die Entscheidung wird schriftlich vom Referenten ausgefertigt. Der Vorsitzende überprüft dies. Entscheidungen, die von großer Tragweite sind, (meist politische Entscheidungen) werden mündlich verlautbart.¹³²

¹³⁰ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

¹³¹ Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

¹³² Vgl. www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar.2018.

4. Supreme Court of the United States

Der Supreme Court of the United States ist der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten.¹³³

"EQUAL JUSTICE UNDER LAW" – diese Phrase, man könnte sogar von einem gesellschaftlichen Ideal des Supreme Courts sprechen, findet sich am Haupteingang des Obersten Gerichtshofes in den Vereinigten Staaten von Amerika.¹³⁴ Es beschreibt in einem Satz, in einer Überschrift, die Tätigkeit bzw. den Anspruch, welcher den Gerichtshof leitet: Die gleiche Gerechtigkeit nach dem Gesetz/unter dem Gesetz: Sowohl als eine Leitlinie als auch eine Tätigkeitsbeschreibung des Obersten Gerichtshofes ist dieser Wortlaut zu verstehen.

Der Supreme Court of the United States bildet das höchste Gericht in den Vereinigten Staaten für alle Fälle und Kontroversen, welche sich aus der Verfassung oder den Gesetzen der Vereinigten Staaten ergeben.¹³⁵

Durch den Instanzenzug fungiert der Supreme Court of the United States als letzter Schiedsrichter – das heißt, dass er dafür sorgt (angelehnt an den Satz über dem Haupteingang des Gerichts) dem amerikanischen Volk das Recht auf gleiche Gerechtigkeit durch das Gesetz zu bewerkstelligen; er bildet den Garant dafür (zumindest ist dies der Anspruch).¹³⁶

Der Supreme Court of the United States kann auch als Wächter und Interpret der Verfassung gesehen werden. Er schützt nicht nur die Verfassung, indem er die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüft sondern er interpretiert die Gesetze auch.¹³⁷

¹³³ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹³⁴ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹³⁵ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹³⁶ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹³⁷ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

Der Supreme Court setzt sich aus dem Obersten Richter, dem Chief of Justice und den Assoziierten Richtern, den Associate Justices, zusammen. Die Anzahl der Associate Justices variiert; derzeit ist sie auf acht begrenzt.¹³⁸

4.1 Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Verfassung der Vereinigten Staaten gibt vor, dass die nationale Regierung ausreichend stark und flexibel sein sollte, um den Herausforderungen und Bedürfnissen der ganzen Republik nachkommen zu können. Die Verfassung muss die Waage zwischen dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Ordnung und dem Recht des Einzelnen auf Freiheit halten.¹³⁹

Obwohl die Vereinigten Staaten von Amerika über mehr als zwei Jahrhunderte von periodischen Spannungen geprägt waren und die Verfassung trotzdem eine kontinuierliche Regierung entwickelt hat, ist das amerikanische Regierungssystem als qualitativ hochrangig einzuordnen.¹⁴⁰

Der Supreme Court nimmt deshalb eine sehr komplexe Rolle in diesem politischen System ein, weil er befugt ist Gesetze oder Exekutivtätigkeiten zu entkräften, die nach Ansicht des Gerichtshofes im Widerspruch zur Verfassung stehen und somit als verfassungswidrig einzustufen sind. Dadurch ist dem Gerichtshof mit dieser gerichtlichen Überprüfung die Verantwortung für die Gewährleistung individueller Rechte und für die Aufrechterhaltung einer „lebendigen“ Verfassung übertragen worden. Dabei muss dies immer wieder fortlaufend auf neue komplizierte Situationen abgestimmt und angewandt werden.¹⁴¹

Die gerichtliche Überprüfung durch den Supreme Court ist in der Verfassung nicht ausdrücklich verankert. Vor 1789 hatten staatliche Gerichte Gesetzgebungsakte, die

¹³⁸ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹³⁹ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹⁴⁰ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹⁴¹ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

im Widerspruch zu Staatsverfassungen standen, aufgehoben. Viele Gründungsväter der Verfassung von 1789 haben dem Obersten Gerichtshof diese Rolle zugeteilt.¹⁴²

Art. 3 der amerikanischen Verfassung regelt die Gerichtsbarkeit, jedoch ist die Beschreibung sehr einfach und kurz gehalten. Dabei sind zum Beispiel die Richtlinien in Bezug auf die Gerichtsbarkeit im Vergleich zu den Ausführungen zum Präsidenten oder dem Kongress sehr kurz und unpräzise ausgeführt.¹⁴³

Aufgrund der spärlichen Ausführungen ist es schwierig nachzuvollziehen, was sich die Gründungsväter der Verfassung für die Gerichtsbarkeit vorgestellt haben. So steht nur, dass die Richter so lange im Amt bleiben, wie sie sich etwa bewähren (good behaviour) und dass die Vergütung der Richter während ihrer Amtszeit nicht reduziert werden darf. Im Art.2 Abs2 der amerikanischen Verfassung findet man noch die Ausformulierung, dass die Richter vom Präsidenten ernannt werden.¹⁴⁴

Die Macht des Gerichts, Gesetze, die nicht mit der Verfassung konform gehen für nichtig zu erklären, wurde von den Gründungsvätern bedenkenlos vorausgesetzt.¹⁴⁵

Die Verfassung grenzt den Tätigkeitsraum des Supreme Court of the United States auf die ausdrückliche Behandlung von Fällen und Kontroversen ein.¹⁴⁶ Das Gericht ist für alle Fälle des gemeinen und des Billigkeitsrechts zuständig, die sich aus der Verfassung, den Gesetzen der USA und Verträgen ergeben. Dies bedeutet, dass das Recht aufgefordert wird, die konkreten Bedingungen des Einzelfalls, so weit dies möglich ist, zu berücksichtigen. Diese Fälle können Zivil- oder Strafsachen sein (diese derartigen Streitfälle müssen ernsthafte und widersprüchliche Rechtsbehauptungen enthalten). Diese Art von Fall- und Streitvoraussetzungen betiteln die Form

¹⁴² Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹⁴³ Vgl. Noll, Alfred (1992): „Internationale Gerichtsbarkeit, Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Großbritannien, der USA, Frankreich, Italien und Japan. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, S. 40.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 41.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., S. 42.

¹⁴⁶ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

gerichtlicher Entscheidungen, die die Gründungsväter der Verfassung im Auge gehabt haben müssten.¹⁴⁷

Da eine hohe Anzahl an Fällen jährlich am Supreme Court einlangt, muss den Richtern ein großer Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung zugesprochen werden. Entscheidet der Supreme Court of the United States bei Streitigkeiten, die zwischen Staaten oder zwischen einem Staat und der Bundesregierung bestehen, so kommt ihm die ursprüngliche Zuständigkeit zu.¹⁴⁸ Die ursprüngliche Kompetenz des amerikanischen Gerichtshofes wird im Kapitel 3.5, Zuständigkeiten des Supreme Courts of the United States, dargestellt.

Kommt dem Supreme Court eine Frage über die Verfassung zu, so fällt sein Urteil praktisch endgültig aus (nur durch das selten angewandte Verfahren der Verfassungsänderung oder durch eine erneute Entscheidung des Supreme Courts kann die Entscheidung verworfen bzw. geändert werden). Ist jedoch durch den Supreme Court ein Gesetz ausgelegt, so können im Weiteren neue gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden.¹⁴⁹

Heute gilt der Supreme Court als absoluter und letzter Wächter in Bezug auf Verfassungsfragen (die amerikanische Verfassung wird als fast heilig eingestuft).¹⁵⁰

4.2 Historie der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit

Diesem Kapitel soll ein breiter Raum gewidmet werden, da sich die Entwicklung des Supreme Courts von seinen Anfängen bis zur Gegenwart in interessanter Weise gewandelt hat und dem Supreme Court of the United States erst im Zuge seiner

¹⁴⁷ Vgl. Noll, Alfred (1992): „Internationale Gerichtsbarkeit, Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Großbritannien, der USA, Frankreich, Italien und Japan. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, S. 41.

¹⁴⁸ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹⁴⁹ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹⁵⁰ Vgl. Noll, Alfred (1992): „Internationale Gerichtsbarkeit, Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Großbritannien, der USA, Frankreich, Italien und Japan. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, S. 41.

historischen Entwicklung verfassungsrechtliche Prüfungskompetenzen zugesprochen wurden.

4.2.1 Entwicklung des Supreme Courts of the United States

Charles Warren hat in seinem Band zu der Geschichte vom Supreme Court geschrieben, dass die historischen Entwicklungen der Vereinigten Staaten nicht nur dem Kongress, den Büros der Exekutive oder den Austragungsorten der unterschiedlichen Schlachten zugeschrieben werden kann, sondern zu einem großen Teil der Arbeit des Supreme Courts.¹⁵¹

Die wichtige Rolle des Supreme Courts lässt sich auf die äußerst knapp gehaltene Verfassung, die mit weniger als 100.000 Worte auskommt, zurückführen. Aufgrund ihrer Kürze muss die Verfassung interpretiert werden. Bei der historischen Betrachtung der Entwicklung der Supreme Courts kommt die Frage auf; woran sich die Richter des Verfassungsgerichts, orientieren, wenn die die Verfassung grundsätzlich sehr wenig dazu hergibt.¹⁵²

Wenn man die Urteile des Supreme Courts der letzten 200 Jahren betrachtet, so lassen sich zwei Richtertypen klassifizieren. Zum einen ist hier jener, der den Willen der Verfassung von 1789 stets nachkommen möchte, notfalls auch gegen gerade bestehende demokratische Mehrheiten und zum anderen sind hier diejenigen, die sozusagen aktivistisch an die Sache herangehen und die Verfassung an gegebene Verhältnisse und Gegebenheiten anpassen wollen. Sie meinen, dass sie dadurch den Fortschritt vorantreiben, jedoch beeinflussen sie durch ihre rechtsschöpfende Tätigkeit oft den politischen Prozess.¹⁵³

In der Geschichte des Supreme Courts entscheidet oft nur durch eine einzige Stimme die einfache Mehrheit. Dadurch ist die Gerichtsmehrheit oft stark wechselnd und die Neubesetzung eines Mitgliedes hat große Auswirkungen auf das Stimmenverhältnis.¹⁵⁴

¹⁵¹ Vgl. Hilka Schneider: „Die Entwicklung des Supreme Courts der U.S.A.“, In: Bernhard Großfeld/ Herbert Roth: Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht, 1995, LIT Verlag, S. 27.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 27.

¹⁵³ Vgl. ebd., S. 27.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 28.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Supreme Court of the United States große Auswirkungen auf die Historie der Vereinigten Staaten von Amerika hat und es besonders für das politische System von Bedeutung ist, wie die einzelnen Richter ihre Rolle, ihre Tätigkeit ausüben.¹⁵⁵

Die Herausforderungen der Anfangsjahre

Im Jahr 1787, als die Verfassung entstanden ist, haben die Delegierten sehr schwammige Vorstellungen bezüglich der Aufgabe und Stellung des Supreme Courts gehabt. Dazu kommt auch, dass die Verfassung selbst wenig zur Verfassungsgerichtsbarkeit vorsieht. In Art. 3 Absatz 1 steht nur geschrieben, dass die richterliche Gewalt der Union von einem obersten Gerichtshof und den unteren Gerichten ausgeübt werden sollte und dass der Kongress für dessen Zusammenstellung verantwortlich ist.¹⁵⁶

Viele Richter des Supreme Courts traten ihr Amt nicht an, weil die Tätigkeit des Verfassungsrichters durch die Nicht Durchsetzungsfähigkeit der Entscheidungen des Supreme Courts, auf eine Art Nebentätigkeit reduziert wurde. So entstanden in den Anfangsjahren des Supreme Courts keine politisch relevanten bzw. aufsehenerregenden Entscheidungen.¹⁵⁷

Heute steht der Supreme Court an der obersten Stelle des bundesgerichtlichen Instanzenzuges. Doch durch die Satzung der Verfassung ist dem Kongress die Bestimmung der Berufungs- und Revisionszuständigkeit überlassen. Der Supreme Court ist zwar strukturell gesehen hoch angesiedelt, jedoch in der Praxis dem Kongress unterlegen.¹⁵⁸

Der Supreme Court of the United States ist anhand von Fällen gereift – er hat mehr und mehr seine Kompetenzen durch die Ausführung bzw. die Lösung von Fällen erweitert. Allen voran steht der Fall von Marbury von Madison. Durch diesen hat der Supreme Court seine Hauptaufgabe erlangt, Gesetze, welche nicht verfassungskonform sind, zu verwerfen und sogar als nichtig zu erklären.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 28.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 28.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 29.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 29.

Im nächsten Abschnitt werden Fälle und bestimmte Zeitepisoden, die die Historie des Supreme Courts maßgeblich geprägt haben, beschrieben.

Fall von Marbury von Madison

1803 war für den Supreme Court ein Jahr voller weitreichender Entscheidungen. Im Fall von Marbury von Madison beschließt der Supreme Court für sich selbst, dass er Bundesgesetze auf seine Verfassungsmäßigkeit prüfen und diese auch, wenn es nötig ist, verwerfen kann. Somit deklariert sich der Supreme Court selbst zum Verfassungsgerichtshof und zur höchsten Autorität in Fragen der Verfassung.¹⁵⁹

Dieser Fall hat jedoch einen tiefergehenden Hintergrund, denn zunächst handelt es sich nicht um die Frage des richterlichen Prüfungsrechts. William von Marbury ist zu einem sogenannten midnight judge (auf die überhastete Mitternachtsaktion zurückzuführen) ernannt worden. Die von Adams (damaliger Präsident, welcher ihn ernannt hat) unterschriebene Bestellungsurkunde war zum Amtsantritt des neuen Präsidenten Thomas Jefferson noch nicht zugestellt worden. Jefferson wollte nicht, dass William von Marbury ein midnight judge wird und wies nun seinen Staatssekretär James Madison an, Marbury die Urkunde nicht auszustellen. Marbury klagte daraufhin erstinstanzlich vor dem Supreme Court of the United States auf einen Erlass des Vollzugsbefehls. Diese Klage sollte den Staatssekretär Madison dazu zwingen, die Urkunde auszuhändigen.¹⁶⁰¹⁵¹

Der damalige Vorsitzende des Supreme Courts Marshall befand sich dadurch in einer Pattsituation – er wollte es sich zum einen nicht mit dem Präsidenten und den Republikanern verscherzen, andererseits war er mit Marbury politisch befreundet. Er löste die Sache durchaus geschickt: Der Supreme Court wies die Klage von Marbury ab, denn sein Antrag auf Erlass eines Vollzugsbefehls war zwar formal zulässig, jedoch sei die Bestimmung verfassungswidrig und dadurch ungültig gewesen. Somit ersparte sich Marshall einen öffentlichen Disput mit dem Präsidenten Jefferson und der republikanischen Partei. Gleichzeitig jedoch missbilligte er aber das Verhalten des Präsidenten öffentlich und ließ somit die republikanische Partei spüren, dass der Supreme Court of the United States ihr Verhalten auch weiters beobachten werde.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 30.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 31.

Die Republikaner zeigten sich trotzdem über Marshalls Entscheidung erfreut, weil sie mehr auf den Prozessausgang als auf die Begründung des Urteils Wert gelegt hatten.¹⁶¹

Laut Marshall war der Supreme Court ein Gericht, das nach dem geltenden Recht Fälle entscheiden müsse. Ein Gesetz, welches nicht mit der Verfassung in Einklang stehe, also welches nicht verfassungskonform sei, müsse als nichtig erklärt werden. Somit ergibt sich für den Supreme Court, dass er einfache Gesetze auf ihre Verfassungskonformität prüfen kann und sie gegebenenfalls somit verwerfen darf. Marshall ist im Zuge dieser Erklärung oft angeprangert worden. Er habe sich durch diesen Vorwurf die Option selbst geboten, Bundesgesetze für nichtig zu erklären, um damit das richterliche Prüfungsrecht ohne explizite Verfassungsermächtigung zu verankern. Er hat weniger als Jurist, sondern mehr als Staatsmann im Falle Marbury von Madison gehandelt. Seine Entscheidung war jedoch für die amerikanische Verfassung richtungsweisend, denn diese besteht heute noch.¹⁶²

1810 übte der Supreme Court erstmalig die Macht, auch einzelstaatliche Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, aus. Somit war die Kompetenz des Supreme Courts Gesetze auf ihre Verfassungskompatibilität zu prüfen nicht nur theoretisch etabliert, sondern auch praktisch durchgeführt.¹⁶³

Rolle des Supreme Courts im New Deal von Präsident Franklin D. Roosevelts

Als Franklin D. Roosevelt seine Präsidentschaft antrat, schaffte er die laissez-faire Doktrin (diese Lehre sieht vor, dass sich der Staat nicht in Wirtschaftsfragen einmischen soll¹⁶⁴) ab, hinter der auch der Supreme Court stand, um die wirtschaftliche und soziale Misslage im Land zu retten. Um dies zu bewerkstelligen, waren eine Reihe von Gesetzesvorlagen an den Kongress übergeben und somit die Periode des New Deal eingeleitet worden. Doch der Supreme Court stellte sich quer: In den Jahren 1935-1937 erklärte er die wichtigsten New Deal Gesetze für verfassungswidrig. Der Präsident schuf jedoch einen court packing plan, mit dem er ein zusätzliches Mitglied für jeden amtierenden Richter, der das siebzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte,

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 31.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 31.

¹⁶³ Vgl. ebd., S. 31.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 34.

ernennen konnte. Somit wäre er sofort in der Lage gewesen, neue Richter, welche für seine Reformen gestimmt hätten, zu bestimmen. Verfassungsmäßig war der Plan in Ordnung, bedeutete jedoch praktisch einen Eingriff in die Unabhängigkeit des Supreme Courts und er wurde daher nicht umgesetzt. Aufgrund dieser Ereignisse änderte ein Richter zugunsten der New Deal Gesetze seine Meinung. Fünf der New Deal Gesetze wurden dadurch vom Supreme Court erlaubt. Im Senat wurde der court packing plan deutlich abgelehnt. Somit lässt sich konnotieren, dass der Präsident letztendlich gewonnen hat - mit der Folge, dass sich der Supreme Court in den späten 30iger Jahren aus der Wirtschafts- und Sozialpolitik zurückzog. Diese Phase zeigt deutlich, wie politisch der Supreme Court agiert bzw. in welche politische Funktion er schlüpft.¹⁶⁵

Supreme Court unter dem Vorsitz von Earl Warren

Durch den Vorsitzenden Earl Warren verlieh der Supreme Court den Bürgerrechten die effektivste Geltung in seiner Geschichte. 1954 wurde die separate but equal Doktrin aufgelöst. 1967 wurde Thurgood Marshall als erster schwarze Verfassungsrichter angelobt.¹⁶⁶

Supreme Court unter dem Vorsitz von Warren Burger

In den 1970er Jahren musste sich der Supreme Court mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe auseinandersetzen. Im Fall Furman von Georgia entschied die Mehrheit der Richter, dass die Verhängung der Todesstrafe keine „grausame und ungewöhnliche Strafe“ darstelle.¹⁶⁷ Sie sei demnach verfassungskorrekt. Jedoch entschied in diesem Fall das Strafgesetzbuch des Staates Georgia, welches urteilte, dass die willkürliche Sanktionierung im Zuge der Todesstrafe in diesem Fall zu einer Diskriminierung von Minderheiten führe. So war in diesem Fall die Verhängung der Todesstrafe verfassungswidrig.¹⁶⁸

Supreme Court unter dem Vorsitz von William H. Rehnquist

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 34.

¹⁶⁶ Vgl. ebd., S. 35.

¹⁶⁷ Ebd., S. 41.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 41.

Unter dem Vorsitz von William H. Rehnquist wurde der Supreme Court wieder zu dem, was er einmal war, eine Institution, die ganz im Sinne der Verfassung zu entscheiden hat und nicht stellvertretend für den Fortschritt stehen sollte.¹⁶⁹

Zusammenfassung der Geschichte des Supreme Courts

Seit 1803 (Fall Marbury von Madison) prüft der Supreme Court in Amerika Gesetze vom Kongress oder direkt vom Staat auf ihre Verfassungsmäßigkeit.¹⁷⁰

Die 200-jährige Geschichte des Supreme Courts zeigt die überwiegenden aktivistischen Gerichtsmehrheiten. Diese schaffen oft durch Fragen, die gesellschaftlich relevant sind, neues Recht, indem sie einiges Neues in die Verfassung interpretieren.¹⁷¹

4.3 Aufbau und Organisation des Supreme Courts of the United States

Um den Aufbau und die Organisation des Supreme Courts verstehen zu können, muss zuerst das amerikanische Gerichtssystem näher beleuchtet werden.

4.3.1 Zentralisierungsgrad des amerikanischen Gerichtssystems

In den USA gibt es ein duales Gerichtssystem – das bedeutet, dass es auf bundesstaatlicher Ebene und auf einzelstaatlicher Ebene einen Instanzenzug gibt.¹⁷²

Die Gerichte auf Bundesebene sind die sogenannten Federal Courts. Diese existieren auf drei Instanzen: die United States District Courts, die United States Courts of Appeal und der United States Supreme Court. Der Supreme Court of the United States bildet einen Teil des gerichtlichen Instanzenzuges. Er formt dabei die judikative Spitze, denn ihm unterstehen erstinstanzliche Gerichte, wie die District Courts

¹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 42.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 43.

¹⁷¹ Vgl. ebd., S. 37.

¹⁷² Vgl. Stefanie Müller: „Verfahren vor dem Supreme Court“ .“, In: Bernhard Großfeld/ Herbert Roth: Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht, 1995, LIT Verlag, S. 89.

(Bundesbezirksgerichte), die Circuit Courts (Kreisgerichte) und die Superior Courts (Oberste Gerichte). Berufungen gegen Entscheidungen dieser sogenannten minor courts wandern an die ordentlichen erstinstanzlichen Gerichte. Dieser Instanzenzug läuft meistens in zwei Berufungsinstanzen ab. Gerichte der mittleren Instanz heißen Courts of Appeal (appeal bedeutet Beschwerde). Sie läuten diesen Berufungsprozess ein. Die obersten Gerichte in den einzelnen Bundestaaten werden als Courts of Last Resort bezeichnet. Dies kann man mit der letzten Option, der Ultima Ratio übersetzen. Diese Courts of Last Resort bilden die Supreme Courts der einzelnen Bundesstaaten; somit bilden sie die letzten Instanzen im state law (=Staatsgesetz).¹⁷³

Der Supreme Court of the United States ähnelt einem Rechtsmittelgericht. Eine besondere Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit existiert in den USA nicht. Der Supreme Court of the United States hat trotzdem überwiegend die Funktion eines Verfassungsgerichts inne, denn die Hälfte seiner Entscheidungen haben ihren Schwerpunkt im Verfassungsrecht. Das Gerichtssystem in den USA kennt keine Aufteilung in Fachgerichtsbarkeiten. Der Supreme Court beschließt verfassungsrechtliche Fragen daher auch am Rande im Rahmen von Zivil-, Straf-, und Verwaltungsrechtsverfahren.¹⁷⁴

In den USA sind auch untere Gerichte dazu befugt, über die Anwendung von Normen entscheiden zu können. Aus diesem Grund kann man die amerikanische Judikative in das dezentralistische Modell einordnen. Nichtsdestotrotz ist nur der bundesstaatliche Supreme Court dazu befugt Normen gänzlich zu vernichten.¹⁷⁵

4.3.2 Organisation des Supreme Courts

Den Justices, den Richtern sind verschiedene Bundeskreise zugeordnet: dies nennt man Circuit Assignments.¹⁷⁶ Aus diesem Grund bezeichnet man die Richter des

¹⁷³ Vgl. Meißner, Thomas (2011): „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, GRIN, S. 5.

¹⁷⁴ Vgl. Stefanie Müller: „Verfahren vor dem Supreme Court“, In: Bernhard Großfeld/ Herbert Roth: Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht, 1995, LIT Verlag, S. 89 f.

¹⁷⁵ Vgl. Meißner, Thomas (2011): „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, GRIN, S. 5.

¹⁷⁶ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

Supreme Courts auch als Circuit Justices. Den Richtern sind bestimmte Gerichtssprengel zugewiesen, welche sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken können.¹⁷⁷

Die Zuteilung wird vom Chief of Justice und den Associate Justices des Supreme Courts unter den Kreisen gemäß Titel 28, United States Code, Section 42 vorgenommen. So steht zum Beispiel dem Chief of Justice zum jetzigen Zeitpunkt der Kreis von Columbia und der vierte Kreis (Maryland, North Carolina, South Carolina, West Virginia, Virginia) zu.¹⁷⁸ Dabei besteht die Aufgabe darin, Entscheidungen und Gerichtstätigkeiten (vor allem der Circuit Courts of Appeals), der ihnen untergeordneten Gerichte zu kontrollieren.¹⁷⁹

Die Amtszeit des Supreme Courts of the United States beginnt am ersten Montag im Oktober und endet am ersten Oktober des darauffolgenden Jahres. Diese wird in Sitzungen, in denen die Richter die Fälle hören und dazu Stellungnahmen abgeben, unterteilt. Jeder Seite ist es erlaubt 30 Minuten für seinen Standpunkt zu argumentieren. In einer Sitzung können bis zu 24 Fälle behandelt werden. Da die meisten Fälle eine Überprüfung einer anderen Entscheidung eines anderen Gerichts darstellen, bedarf es keiner Geschworenen und keiner Zeugen. Das Gericht hat für jeden Fall eine Aufzeichnung von älteren Verfahren und ausgedruckten Schriftsätzen, die die Argumente jeder Seite beinhalten. Die Entscheidungen können vor der Veröffentlichung mehrmals revidiert und neu überdacht werden. Im Laufe der Amtszeit gelangen durchschnittlich circa 7000 bis 8000 neue Fälle am Obersten Gerichtshof ein. Die Anzahl der Fälle nimmt stetig zu.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 121.

¹⁷⁸ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹⁷⁹ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 121.

¹⁸⁰ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

4.4 Mitglieder des Supreme Courts of the United States

Der Supreme Court of the United States besteht derzeit aus neun Richtern, dem Chief of Justice und den übrigen acht Associate Justices, den assoziierten Richtern.¹⁸¹

Für Richter am Supreme Court gibt es keine Vorgabe in Bezug auf die Inkompatibilität mit anderen Ämtern. Das ist ein wenig verwunderlich, da zum Beispiel Senatoren oder Mitglieder des Repräsentantenhaus gemäß Artikel 1 der Verfassung von der Ausübung hoheitlicher Ämter ausgeschlossen sind.¹⁸²

Laut Artikel 3 der Verfassung der United States of Amerika werden die Richter des Supreme Courts auf Lebenszeit ernannt. Eine detailliertere Bestimmung dazu: Die Richter müssen ihr Amt during good behaviour durchführen.¹⁸³ Dies bedeutet, dass die Richter ihr Amt so lange ausüben, wie sie es wünschen und nur durch Amtsenthebung aus dem Amt entfernt werden können.¹⁸⁴ Somit kann der Präsident bei der Nominierung eines Richters auch noch weit über seine eigene Funktionsperiode, welche sich dezidiert auf maximal zwei Legislaturperioden von jeweils vier Jahren belaufen kann, die Rechtsprechung indirekt beeinflussen.¹⁸⁵

Im Kapitel Mitglieder des Supreme Courts of the United States wird vor allem dem Bestellprozess Beachtung geschenkt. Dabei werden einleitend die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Bestellprozess erläutert, später die Voraussetzungen für eine Nominierung, der Nominierungsvorgang ansich und das Auswahlverfahren geklärt. Im Anschluss wird die Person des Chief of Justice näher vorgestellt und die Bezahlung der Richter kurz angeschnitten.

¹⁸¹ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹⁸² Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 130.

¹⁸³ Vgl. ebd., S. 131.

¹⁸⁴ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

¹⁸⁵ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 131.

4.4.1 Bestellungsmodus

Der Präsident nominiert eine Person für eine freie Stelle am Gericht und der Senat, der Justizausschuss des Senats stimmt darüber ab. Für die Bestätigung eines Kandidaten bedarf es einer einfachen Mehrheit. Auf diese Weise wirken sowohl die Exekutive als auch die Legislative in der Bestellung der Richter für den Supreme Court of the United States mit.¹⁸⁶

4.4.1.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen der Bestellung der Richter für den Supreme Court

Die primäre Rechtsquelle für den Bestellprozess für die Richter am Supreme Court bildet die Verfassung. Der Prozess ist jedoch eher rudimentär rechtlich geregelt, da vielmehr politische Ambitionen, Entscheidungen und Machtgedanken bei der Bestellung der einzelnen Richter eine Rolle spielen.¹⁸⁷

Artikel 3 der Verfassung normiert, dass die Anzahl der Richter am Supreme Court durch den Kongress bestimmt wird. Die Festlegung basiert auf den dazu gehörigen Gesetzesentwürfen. Weiters steht in Artikel 2, dass nur der Präsident die Richter für den Supreme Court nominieren darf, jedoch ist er dabei an die Zustimmung des Kongresses gebunden.¹⁸⁸

Artikel 3 der amerikanischen Verfassung sieht keine konkrete Größe für den Supreme Court of the United States vor. Die letztendliche Entscheidung, wie groß die Anzahl des Plenums beträgt, liegt beim Senat. Dieser kann durch die Erlassung eines Gesetzes entscheiden, ob die derzeitige Anzahl der Mitglieder des Gerichtshofes vergrößert oder verkleinert werden soll.¹⁸⁹

Das Justizgesetz von 1789 hat die Anzahl der Verfassungsrichter auf sechs Mitglieder, 1807 auf sieben, 1837 auf neun und 1863 schließlich auf zehn begrenzt. Seit 1869 sind neun Richter am Supreme Court beschäftigt.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., S. 135 ff.

¹⁸⁷ Vgl. ebd., S. 128 f.

¹⁸⁸ Vgl. ebd., S. 129.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., S. 129.

Seit dem court packing plan von Präsident Roosevelt 1937 hat man keine weiteren Versuche gestartet, die Anzahl der Richter zu verändern.¹⁹⁰

Neben der Verfassung gibt es keine weitere Rechtsquelle, welche die Bestellung der Richter am Supreme Court näher festsetzt. Dabei ist besonders überraschend, dass keine genauen Festlegungen über die fachlichen Voraussetzungen eines Verfassungsrichters beinhaltet sind.¹⁹¹

4.4.1.2 Voraussetzungen für eine Nominierung zum Richter am Supreme Court

Die Gründe für eine Nominierung und spätere Bestellung zum Richter am Supreme Court ergeben sich aus politisch motivierten Überlegungen und jahrelanger Tradition. Da in der Verfassung kein einziger Artikel zu den fachlichen Qualifikationen, die ein Richter mitbringen muss, zu finden ist, herrschen politische Spekulationen über deren tatsächliche Referenzen.¹⁹²

Da alleine der Präsident Richter für den Supreme Court nominieren darf und er an keine rechtlichen Voraussetzungen dabei gebunden ist, kann er beinahe jede x-beliebige Person dafür vorschlagen. Jedoch führt das Senate Comittee on the Judiciary Hearings durch, um dem gesamten Bestellprozess eine entpolitisierte Note zu verleihen.¹⁹³

4.4.1.3 Auswahlverfahren

Konkret beinhaltet das Auswahlverfahren den Vorschlag zur Nominierung durch den Präsidenten und die Abstimmung darüber im Justizausschuss des Senats.¹⁹⁴

Dem Präsidenten der Vereinigten Staaten kommt nach Artikel 2 der Verfassung das Recht zu, Richter für den Supreme Court of the United States vorzuschlagen.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., S. 122.

¹⁹¹ Vgl. ebd., S. 128 f.

¹⁹² Vgl. ebd., S. 129.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 136.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., S. 135.

Die Ernennung dazu folgt aber erst nach Beratung und Zustimmung des Senats.¹⁹⁵

Bei einer Nachbesetzung einer freigewordenen Richterstelle wird ein möglicher Kandidat durch den Beraterstab des Präsidenten ausfindig gemacht. Dieser Vorschlag wird dem Senat vorgestellt. Der Vorschlag zur Nominierung ist zwar durch Artikel 2 rechtlich geregelt, tatsächlich ist das Verfahren historisch fundiert.¹⁹⁶

Etwaige Gründe für die Nominierung zum Richter am Supreme Court:

Nach Beobachtung der einzelnen Bestellprozesse lässt sich erkennen, dass beim Nominierungsprozess für Richter am Supreme Court mehrere Gründe, welche jedoch nicht in der Verfassung verankert sind, eine Rolle spielen. Entscheidend für eine Nominierung ist jedoch vor allem die politische Gesinnung eines Kandidaten.

a.) Ideologie

In der Regel werden Personen mit juristischer Ausbildung und entsprechender Arbeitserfahrung als Kandidat zum Richter nominiert. Die fachliche Kompetenz ist zwar nicht verfassungsrechtlich verpflichtend, aber von Tradition. Wesentlicher ist jedoch die politische Gesinnung eines möglichen Kandidaten. Den Kandidaten wird oft die Nähe zu einer der beiden Großparteien nachgesagt. Auch wenn Kandidaten kein Parteimitglied sind, so kann ihnen doch eine gewisse Parteinähe nachgesagt bzw. sogar nachgewiesen werden. Derartige Naheverhältnisse zu einer der beiden Parteien werden von den Kandidaten überraschenderweise oftmals bejaht bzw. nicht abgestritten.¹⁹⁷

b.) körperliche Verfassung

Da die Richter für den Supreme Court auf Lebenszeit ernannt werden, spielt auch die gesundheitliche Verfassung bei ihrer Nominierung eine wichtige Rolle. Schließlich will jeder Präsident seinen Kandidaten so lange wie möglich im Amt behalten. Im

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 136.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., S. 136.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., S. 131.

Zusammenhang mit der körperlichen Verfassung wird den Richtern auch nahegelegt, selbst zu entscheiden, wann sie freiwillig aus dem Amt scheiden wollen (siehe verfassungsrechtlicher Verweis auf *during good behaviour*). Dies sollte geschehen, wenn aktuell ein Präsident amtiert, welcher der eigenen Gesinnung zuzuordnen ist und die Mehrheitsverhältnisse im Senat die Bestellung eines passenden und ideologietreuen Nachfolgers zulassen. Es gab aber auch Fälle, bei denen Richter trotz Krankheit und fortgeschrittenen Alters ihre Tätigkeit weiterhin ausübten, weil der amtierende Präsident von der gegnerischen Partei war.¹⁹⁸

c.) Historische Elemente

In den Anfangszeiten des Supreme Court spielten noch andere Gründe, beispielsweise religiöser oder geographischer Natur, eine Rolle bei der Nominierung zum Richter am Supreme Court. Heute sind religiöse Gründe von geringer Bedeutung.¹⁹⁹

Auswahlverfahren im Senat

Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten seinen Kandidaten aufgrund der oben genannten Gründe nominiert hat, gelangt der Vorschlag zur offiziellen Anhörung in den Senat, in das United States Senate Committee on the Judiciary. Dies ist der ständige Justizausschuss des Senates, welcher aus 18 Mitgliedern besteht und vor allem für die persönliche Anhörung von Kandidaten für Richterämter zuständig ist. Damit sind die Hearings für Richter und für die Federal Judges gemeint.²⁰⁰

Durch die Annahme der steigenden Politisierung des Bestellprozesses der Richter wurde dieses Senate Committee unter anderem mit der Durchführung der Hearings beauftragt, um eine gewisse Objektivität im Prozess zu gewährleisten. Die Hearings sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich und werden seit den 90iger Jahren auch im Fernsehen übertragen. Nach den Hearings muss das Committee einen Bericht und eine damit einhergehende Beurteilung an den Senat weiterleiten. Ebenso steht es dem Committee frei auch eine Empfehlung abzugeben. Danach kommt es im Senat zu einer Abstimmung über den jeweiligen Kandidaten, welcher mit einfacher Mehrheit gewählt

¹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 132.

¹⁹⁹ Vgl. ebd., S. 133.

²⁰⁰ Vgl. ebd., S. 135.

werden muss. Nach der Wahl wird dieser durch den Präsidenten ernannt und vereidigt.²⁰¹

Zurückweisung der Nominierung eines Kandidaten

Wenn es dem Senat nicht gelingt, einen Kandidaten mit einfacher Mehrheit zu wählen, beginnt der gesamte Auswahlprozess von vorne. Dabei muss erwähnt werden, dass ein Kandidat mehrmals kandidieren darf.²⁰²

Früher waren oft mangelnde Qualifikation oder Integrität Gründe, warum ein Kandidat abgelehnt wurde. Heute sind sie eher parteipolitischer Natur – so liegt die Vermutung nahe, dass ein Kandidat deswegen abgelehnt wird, weil er ein anderes Parteibuch trägt als die derzeitige Senatsmehrheit.²⁰³

Es lässt sich konnotieren, dass Kandidatenablehnungen eher selten vorkommen – das ist darauf zurückzuführen, dass ein absehbares negatives Votum den Kandidaten schon frühzeitig dazu veranlasst seine Kandidatur bereits vor der Wahl zurückzuziehen.²⁰⁴

4.4.2 Einzelne Mitglieder des Supreme Courts of the United States

Die Mitglieder des Supreme Court of the United States setzen sich aus dem Chief of Justice und den Associate Justices zusammen. Dabei herrscht eine interne Rangordnung innerhalb des Richterkollegiums.

Seniority of justices – Interne Rangordnung unter den einzelnen Richter

Alle Richter des Supreme Court haben nach außen die gleiche Position inne. Lediglich der Chief of Justice, der Vorsitzende des Supreme Courts, nimmt eine besondere Stellung ein – er ist der erstgereichte Richter. Intern hat sich über die Jahre hinweg eine Rangordnung, die Seniority of Justices, welche an die einzelne Dauer der Tätigkeit

²⁰¹ Vgl. ebd., S. 136.

²⁰² Vgl. ebd., S. 137.

²⁰³ Vgl. ebd., S. 137.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 137.

eines Richters gekoppelt ist, entwickelt. Diese interne Rangstellung der Richter ist nur für die prozessualen Umgangsformen des Supreme Courts maßgeblich.²⁰⁵

Associate Justices

Im Laufe der Jahre hat sich die Anzahl der Sitze im Obersten Gerichtshof von fünf auf zehn erhöht. Derzeit sind neun Richter am Supreme Court of the United States tätig, der Chief of Justice und acht Associate Justices. Die Gehälter der Richter können während ihrer Amtszeit nicht gesenkt werden. Diese Beschränkungen sollen die Unabhängigkeit der Justiz von den politischen Zweigen der Regierung schützen.²⁰⁶

Sonderstellung des Chief of Justice

Der Chief of Justice nimmt eine Doppelrolle wahr: Er ist nicht nur der Leiter des Supreme Courts sondern auch der Vorsteher des gesamten Systems der amerikanischen Bundesgerichte. Zu seinen Tätigkeit zählen der interne Vorsitz bei plenaren Beratungen und auch die gesamte prozessuale Verhandlungsführung.²⁰⁷

In der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika ist festgelegt, dass nur der Senat über Angelegenheiten wie das Amtsenthebungsverfahren verhandeln darf und dass neben der Enthebung eine Zweidrittelmehrheit gegeben sein muss und der Chief of Justice bei einem Verfahren gegen den Präsidenten den Vorsitz innehaben soll. Weiters findet sich in der Verfassung, im United States Code wieder, dass der oberste Richter als Chief of Justice oft he United States zu bezeichnen ist. Bis 1866 trug er noch den Titel: Chief of Justice of the Supreme Court.²⁰⁸

Sollte der Stuhl des Vorsitzenden vorübergehend auf Grund von Krankheit oder dergleichen unbesetzt sein, übernimmt der dienstälteste Richter die Agenden, bis ein neuer Chief of Justice ins Amt gerufen wird.²⁰⁹

²⁰⁵ Vgl. ebd., S. 122 f.

²⁰⁶ Vgl. <http://www.uscourts.gov/about-federal-courts/educational-resources/about-educational-outreach/activity-resources/about>, Zugriff am 20. März.2018.

²⁰⁷ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 125.

²⁰⁸ Vgl. ebd., S. 125 f.

²⁰⁹ Vgl. ebd., S. 126.

Der Chief of Justice muss nicht schon vor seiner Berufung in das hohe Amt auch als Associate Justice fungiert haben, doch oft ist dies der Fall.²¹⁰

Aufgaben des Chief of Justice:

Dem Chief of Justice kommt eine Reihe administrativer und leitender Aufgaben zu.

a) Impeachment of Trial:

Er leitet die Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten der Vereinigten Staaten im Senat ein. Die Verfassung sieht Hochverrat und Bestechung als Einleitungsgründe vor. Aber auch schwere Verbrechen und Vergehen, welche dem Chief of Justice einen großen Interpretationsspielraum einräumen, spielen eine Rolle. Das Amtsenthebungsverfahren wird mit einer Vorlage einer Anklageschrift durch ein Mitglied des Repräsentantenhauses eingeleitet. Auch parlamentarischen Gremien kommt dieses Recht zu. Weiters entscheidet das Repräsentantenhaus mit einfacher Mehrheit, ob ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten ist. Ist dies der Fall, wandert das Verfahren in den Senat, welches durch den Chief of Justice eingeleitet wird.²¹¹

b) Abnahme des Oath of office:

Der Chief of Justice nimmt bei der Angelobung des Präsidenten diesem den Amtseid ab. Das ist aber weniger als eine Aufgabe des Chief of Justice zu betrachten, sondern vielmehr als Tradition der Vereinigten Staaten anzusehen. Jeder Richter könnte laut Verfassung die Vereidigung übernehmen.²¹²

Neben diesen administrativen, leitenden und repräsentativen Aufgaben kommen dem Chief of Justice noch kleinere Amtstätigkeiten zu: So muss er, zum Beispiel, die Anschaffung von juristischer Literatur für das Justizministerium mit einem wachen Auge kontrollieren.²¹³

²¹⁰ Vgl. Supreme Court Website: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

²¹¹ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 126 f.

²¹² Vgl. ebd., S. 127 f.

²¹³ Vgl. ebd., S. 128.

4.4.3 Erstellung der Opinions

Die Hauptaufgabe der Richter besteht nicht etwa in den eigentlichen Entscheidungen, sondern in der Formulierung der Begründung dieser. Diese setzen sich aus den so genannten Opinions zusammen, welche als eine Art ausgebautes Urteil zu bezeichnen sind, weil sie nicht nur das eigentliche Urteil beinhalten, sondern vielmehr den Weg und den Argumentationsgang zur Urteilsfindung erläutern.²¹⁴

Die tatsächliche Begründung für ein Urteil wird Majority Opinion genannt. Die einzelnen Gründe für einen Urteilspruch werden in diesem wiedergegeben.²¹⁵

Zusätzlich dazu gibt es auch die Concurring Opinion: Richter, die zwar die Mehrheitsentscheidung mitgetragen haben, aber mit einzelnen Begründungsaspekte nicht konform geben, formen die Concurring Opinion.²¹⁶

Gibt es abweichende Meinung von der Mehrheitsentscheidung, so entsteht die Dissenting Opinion. Die Richter geben in dieser ihre Gründe für die abweichende Meinung bekannt; somit ist leicht nachvollziehbar, warum sie eine andere Entscheidung verfolgt haben.²¹⁷ Der Form der Dissenting Opinion wird noch im folgenden Kapitel mehr Beachtung geschenkt.

Die Opinion wird nur von einem Richter verfasst, daher ist es wichtig, dass sie die Meinungen aller bei den Beratungen anwesenden Richter widerspiegelt. Alle Richter bekommen diese zur Durchsicht und Abstimmung vorgelegt. Erst danach wird diese publiziert.

Normalerweise obliegt dem Chief of Justice alleine die Aufgabe die Opinion zu verfassen. Wenn sich dieser dazu entschließt, die Aufgabe an einen anderen Richter weiterzugeben, so will es die Tradition, dass der dienstälteste Richter damit beauftragt wird. Dieser hat jedoch auch die Möglichkeit, die Aufgabe an einen anderen Kollegen zu delegieren. Die Opinion muss stets auf einem hohen juristischen Niveau verfasst

²¹⁴ Vgl. ebd., S. 124.

²¹⁵ Vgl. ebd., S. 124.

²¹⁶ Vgl. ebd., S. 124.

²¹⁷ Vgl. ebd., S. 124.

werden, da sie letztendlich das Aushängeschild der tatsächlichen Tätigkeit des Gerichtshofes ist.²¹⁸

4.4.3.1 Dissenting Opinion

In vielen westlich geprägten Verfassungsgerichtsbarkeiten herrscht seit Jahren die Debatte über eine Einführung der Dissenting Opinion. Dabei wird diskutiert, ob den Verfassungsrichtern das Recht zukommen soll, ihre von der Mehrheitsauffassung abweichenden Meinungen in besonderen Voten zu veröffentlichen.

Die USA übernehmen hierbei die Vorreiterrolle, da sie als erstes Land von ihr Gebrauch gemacht haben. Nach langwierigen und politischen Auseinandersetzungen fand sie auch in den europäischen Ländern Eingang. So ist sie heute auch in Deutschland, Spanien und Portugal zulässig.²¹⁹ In Spanien dürfen alle Richter, auch jene der gewöhnlichen Gerichte, Sondervoten publizieren.²²⁰

In Bezug auf den Vergleich mit Österreich wird an dieser Stelle die Situation der Dissenting Opinion in Österreich erläutert. Österreich befindet sich heute mit der Ablehnung des Sondervotums in Europa in der Minderheit. Zuletzt hat Litauen 2008 die Dissenting Opinion eingeführt, so untersagen neben Österreich, nur noch Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg ihren Verfassungsrichtern die Veröffentlichung einer abweichenden Meinung.²²¹

In Österreich wurde sie auch schon mehrfach andiskutiert, vor allem im Zuge des Österreich Konvents von 2005, jedoch wurde sie nicht eingeführt. Da der Verfassungsgerichtshof maßgebliche Wertentscheidungen trifft, steht er im Fokus des öffentlichen Interesses, und die einzelnen Richter sind aufgrund des parteipolitisch geprägten Auswahl- und Bestellmodus Spekulationen über ihr Abstimmungsverhalten ausgesetzt.²²² Mit der Dissenting Opinion könnte dies minimiert werden, da mit ihr eine

²¹⁸ Vgl. ebd., S. 124 f.

²¹⁹ Vgl. Brünneck, Alexander (1992): „Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, Ein systematischer Vergleich“, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 48 f.

²²⁰ Vgl. Ehs, Tamara (2015): „Der VfGH als politischer Akteur, Konsequenzen eines Judikaturwandels?“, <https://webapp.uibk.ac.at/ojs/index.php/OEZP/article/viewFile/1591/1276>, Zugriff am 28. November. 2017, S. 25.

²²¹ Vgl. ebd., S. 25.

²²² Vgl. ebd., S. 24.

Transparenz und mögliche Entpolitisierung geschaffen werden könnte. In der Literatur wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gerade die Möglichkeit des Sondervotums zu einer besseren Urteilsbegründung führe, auch dann, wenn schlussendlich keine Dissenting Opinion formuliert werde. Die abweichende Meinung geht also in keinem Fall verloren, sondern fließt bestenfalls in ein gemeinsames Urteil ein und artikuliert sich nur dann öffentlich, wenn sie im Urteil selbst keine Berücksichtigung findet.²²³ Die Gegner der Dissenting Opinion könnten in ihr einen folgenden Autoritätsverlust der Verfassungsgerichtsbarkeit und eine zu hohe Individualisierung in Richtung einer Politisierung des einzelnen Richters sehen.

4.5 Zuständigkeiten/Kompetenzen des Supreme Courts of the United States

Dem Supreme Court of the United States kommen erstinstanzliche und höchstinstanzliche Befugnisse nach Artikel 3 der Verfassung der Vereinigten Staaten zu.²²⁴

4.5.1 Erstinstanzliche Zuständigkeit (Original Jurisdiction)

Der Supreme Court of the United States ist erstinstanzlich bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten oder zwischen einem Bundesstaat und dem Bund und bei Angelegenheiten, die Botschafter, Gesandte und Konsuln betreffen, zuständig. Wenn der Supreme Court ausschließlich zuständig ist (bei Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten), muss er den Fall entschieden. Im Alltagsgeschäft des Supreme Courts hat die erstinstanzliche Zuständigkeit nur geringe Bedeutung. Im Jahr fallen ein bis fünf Fälle an.²²⁵

²²³ Vgl. ebd., S. 24 f.

²²⁴ Vgl. Stefanie Müller: „Verfahren vor dem Supreme Court“, In: Bernhard Großfeld/ Herbert Roth: Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht, 1995, LIT Verlag, S. 90.

²²⁵ Vgl. ebd., S. 90.

4.5.2 Letztinstanzliche Zuständigkeit (Appellate Jurisdiction)

Diese Zuständigkeit ist wesentlich bedeutender. Die Appellate Jurisdiction beginnt entweder mit einem appeal oder einem Antrag (write of certiorari). Dabei ist Letzterer wichtiger. Das Besondere daran ist, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, über eine zulässige Klage zu entscheiden. Vielmehr handelt es nach seinem Ermessen, ob es einen spezifischen Grund gibt, die Sache zur Entscheidung zuzulassen. Somit besteht kein Anspruch auf Entscheidung des Gerichts in der Sache selbst, wenn es zu einem write of certiorari kommt.²²⁶

4.5.3 Vorlageverfahren

Das Vorlageverfahren fällt nicht unter den Bereich der unterschiedlichen Verfahrensarten, sondern ist nur eine dritte Art, wie ein Fall an den Supreme Court gelangen kann. Ein Court of appeal ist dazu befugt, um Instruktionen zu ersuchen, wie in einem konkreten Prozess eine sich stellende Rechtsfrage zu behandeln sei. Doch in der Praxis findet diese Möglichkeit keinen Gebrauch.²²⁷

4.6 Verfahrensarten

Die Form des Verfahrens hängt vom Klagezeitpunkt und dem Kläger ab. Im dezentralistischen Modell besteht die Art der konkreten Normenkontrolle. Der Klagezeitpunkt ist a posteriori und die Kläger stellen Betroffene des konkreten Rechtsstreits dar. Einer, der direkt von dem Rechtsfall betroffen ist, muss eine konkrete Normenkontrolle einberufen. Die abstrakte Normenkontrolle ist in der amerikanischen Judikative nicht möglich – somit ergibt sich ausschließlich eine Klage a posteriori. Untere Gerichte haben auch das Recht, Normen, die sie selbst nicht als verfassungskonform erkennen, nicht anzuwenden. Außerdem kommt ihnen auch das Recht der „certification“ zu. Das bedeutet, dass Gerichte, wie das Court of Appeal, das Recht haben, jede Rechtsfrage oder jeden Antrag bei jeder ordnungs- und sachgemäßen Unterweisung durch den Supreme Court, zu präsentieren. In der Folge kann der Supreme Court Anweisungen zu verbindlichen Rechtsanweisungen in

²²⁶ Vgl. ebd., S. 90 f.

²²⁷ Vgl. ebd., S. 91.

Auftrag geben und das Urteil bei den dafür zuständigen Gericht belassen oder er kann auch selbst tätig werden und das ganze Verfahren in seinen Zuständigkeitsbereich ziehen und selbst zu einem Urteil kommen.²²⁸

Ebenso sieht die amerikanische Judikative für den Supreme Court vor, dass dieser durch die Anwendung der konkreten Normenkontrolle, Normen nicht nur nicht anwenden muss, sondern sie auch auch zur Gänze vernichten kann. Dies geschieht jedoch nie aus eigener Initiative.²²⁹

Außerdem wird der Supreme Court of the United States auch für föderativ bedingte Streitigkeiten herangezogen.²³⁰

²²⁸ Vgl. Meißner, Thomas (2011): „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, GRIN, S. 7.

²²⁹ Vgl. ebd., S. 7.

²³⁰ Vgl. ebd., S. 8.

5. Vergleich

Für die Masterarbeit wurden bewusst zwei Systeme ausgewählt, welche auf dem ersten Blick sowohl große strukturelle als auch inhaltliche Unterschiede aufweisen.

Die Literatur dazu zeigt, dass es jede Menge bereits bestehendes Material zu den unterschiedlichen Verfassungsgerichtsbarkeiten in den Ländern gibt:

Alexander von Brünneck hat in seinem Werk „Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien“ aus einer rechtsvergleichenden Perspektive die typischen Erscheinungsformen und die systematische Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien herausgearbeitet.²³¹

Auch Thomas Meißner („Judikative Grobritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“) hat sich der unterschiedlichen Ausformungen der Judikative in Großbritannien, Deutschland und den USA angenommen.²³²

Jakob Margreiter hingegen hat sich in seiner Disseration „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten“ nicht nur auf die USA, Österreich und EuGH als Länderbeispiele beschränkt, sondern sich auch mit dem spezifischen Vergleich der Bestellvorgänge der Richter beschäftigt.²³³

Doch bei der Literaturlarbeit/recherche fällt auf, dass sehr oft der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof mit dem Supreme Court of the United States verglichen wird (siehe zum Beispiel Großfelds und Roths Werk: Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht²³⁴).

In der Masterarbeit widme ich mich dem spezifischen Vergleich zwischen Österreich und den USA.

²³¹ Vgl. Brünneck, Alexander (1992): „Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, Ein systematischer Vergleich“, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

²³² Vgl. Meißner, Thomas (2011): „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, GRIN.

²³³ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck.

²³⁴ Vgl. Großfeld, Bernhard/Roth, Herbert (1995): „Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht“, LIT Verlag.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof stellt einen besonderen Gerichtshof dar, weil er dezidiert als Sondergericht für Verfassungsangelegenheiten eingerichtet wurde.

Der Supreme Court of the United States dagegen ist als ein ordentliches Höchstgericht der Vereinigten Staaten ins Leben gerufen worden und hat erst im Laufe der Jahre/Jahrhunderte verfassungsgerichtliche Kompetenzen entwickelt. So hat er sich als Verfassungsgericht einen Namen unter den andern Gerichten gemacht. Dies ist auf den ersten Blick der wohl markanteste Unterschied zwischen den beiden Gerichtshöfen.

Wie in Kapitel 2, Grundtypen und ihre idealtypischen Merkmale, erwähnt, unterscheiden sich die Verfassungsgerichtsbarkeiten in Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika bereits in struktureller Hinsicht. Das ist auf Unterschiede im Zusammenhang mit dem Klagezeitpunkt, der Art der Normenkontrolle und dem gerichtlichen Instanzenzug zurückzuführen.

Der unterschiedlichen Ausformung der Verfassungsgerichtsbarkeiten liegt insbesondere die grundsätzliche Differenz in der Wahrnehmung der wesentlichen Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit, der Überprüfung von Gesetzen/Verordnungen zugrunde, welche in den USA an die ordentlichen Gerichte delegiert wird, während in Österreich ein besonderes Gericht dafür geschaffen wurde.

Historisch gesehen, in den Kapiteln der Historie der Verfassungsgerichtsbarkeiten bei beiden Ländern erkennbar, ist die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika die deutlich ältere.

Die deskriptive Darstellung der beiden Verfassungsgerichtsbarkeiten separat voneinander zeigt aber auch, dass sie nicht nur strukturell different aufgestellt sind sondern auch inhaltlich unterschiedliche Schwerpunkte setzen und in politischer Hinsicht unterschiedlich machtpolitisch ausgestaltet sind.

Zuallererst, um einen strukturellen Überblick zu behalten, werden die Grundtypen der Verfassungsgerichtsbarkeiten, wie sie schon in Kapitel 2 kurz angeführt worden sind, vergleichend erläutert.

In der Folge werde ich mich mit drei vergleichenden Punkten, die sich während der deskriptiven Darstellung herausgestellt haben, beschäftigen:

- Bestellprozess der Mitglieder zum österreichischen Verfassungsgerichtshof und zum Supreme Court
- Inhaltliche und strukturelle Gegebenheiten der Verfassung von Österreich und den USA
- Zustandekommen der Erkenntnisse der Richter, im Genaueren der Frage nach der Dissenting Opinion

Diese drei Punkte wurden ausgewählt, um zu erkennen und eventuell auch die unterschiedliche Ausformung der Grundtypen zu untermauern, wie die Verfassungsgerichtsbarkeiten in Österreich und den USA nicht nur inhaltlich sondern auch strukturell bzw. verfassungsrechtlich gesehen differieren.

Die Methode des Vergleichs ist an das Modell 1 von Otto Kruse angelehnt.²³⁵ Dies besagt, dass man bei Objekt A (in meinem Fall der österreichische Verfassungsgerichtshof) zuerst die Charakteristika einzeln darstellt. Dies geschieht ebenso in gleicher Reihenfolge bei Objekt B (in meinem Fall der Supreme Court of the United States). In einem schlussfolgernden Absatz (in meinem Fall Punkt 4. Vergleich) werden Unterschiede und Ähnlichkeiten dargestellt. Diese beziehen sich in meinem Fall auf die Analyse der drei oben genannten Punkte.

Weiters wird der inhaltliche Vergleich der beiden Verfassungsgerichtsbarkeiten auch deshalb thematisiert, um den Bogen zum Kapitel: „Wie würde sich eine Amerikanisierung auf österreichische Charakteristika der Verfassungsgerichtsbarkeit auswirken?“, spannen zu können. Der Diskussion über eine mögliche Übertragbarkeit der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit auf die österreichische wird ebenfalls anhand der oben bereits aufgelisteten Punkte nachgegangen.

²³⁵ Vgl. Kruse, Otto (2002): „Keine Angst vor dem leeren Blatt. Ohne Schreibblockaden durchs Studium“. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 142.

5.1 Bestellprozess der Richter zum österreichischen Verfassungsgerichtshof und zum Supreme Court of the United States

Der Bestellprozess der Richter zum österreichischen Verfassungsgerichtshof und zum Supreme Court of the United States unterscheidet sich vor allem in der Rolle des Präsidenten. Dieser darf in Österreich nur aufgrund eines Vorschlages die Richter ernennen, weshalb ihm nur eine repräsentative Rolle zukommt, während der Präsident in den Vereinigten Staaten maßgeblich für die Nominierung eines Kandidaten verantwortlich ist. Vor allem in Bezug auf die fachlichen Qualifikationen differieren die verfassungsrechtlichen Bestimmungen von Österreich und den USA.

5.1.1 Auswahlverfahren

Theoretisch betrachtet ist die Regelung zur Auswahl der Verfassungsrichter in normativer und analytischer Hinsicht von großer Bedeutung. Aus rein normativer Sicht bilden politische und berufliche Selektionskriterien die Legitimität eines Gerichts. Die politische Entscheidung ist, nach Kelsen, der alleinige den Wähler betreffende Bezug, den das Gericht einzig und allein zur Bevölkerung hat. Dieses muss daher in der Lage sein, eine kleine Gruppe von Juristen auszuwählen und zu begründen, warum diesen das Recht zukommt, derartig reichweitende Entscheidungen mit politischer Tragweite zu treffen.²³⁶

Der Bestellprozess der Richter zu den jeweiligen Gerichtshöfen könnte nicht unterschiedlicher sein. In der Regel gilt, dass die Funktionsfähigkeit jeder Verfassungsgerichtsbarkeit von der zweckmäßigen Auswahl der Verfassungsrichter abhängt. So nehmen die Parlamente und die Regierungen unterschiedlich viel Einfluss auf die Auswahl der Richter. Tendenziell lässt sich konnotieren, dass die Parlamente mehr Einfluss auf die Wahl der Richter der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausüben.²³⁷

Die Ernennung der Verfassungsrichter bedarf in den USA eines Zusammenwirkens zwischen dem Präsidenten und dem Senat. In Österreich hingegen wird ein Teil der

²³⁶ Vgl. Hönnige, Christoph (2007): „Verfassungsgericht, Regierung und Opposition“, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 104.

²³⁷ Vgl. Brünneck, Alexander (1992): „Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, Ein systematischer Vergleich“, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 30.

Verfassungsrichter vom Parlament, der Legislative und ein anderer Teil von der Bundesregierung, der Exekutive, bestellt. Die Verfassungsrichter werden zwar in beiden Ländern überwiegend von den Organen entsandt, die sie kontrollieren sollen, von den Parlamenten und Regierungen, jedoch kommt in den USA dem Präsidenten dabei eine große Rolle zu, während in Österreich dem Präsidenten beim Auswahlverfahren der Richter kein Mitspracherecht eingeräumt wird und er erst bei der Ernennung eine, wenn auch nur repräsentative, Rolle einnimmt.

Im Hinblick auf die Gewaltenteilung ist während des Auswahlverfahrens, wie bereits vergleichend dargestellt, ein (fast) ausgewogenes Verhältnis zwischen der Legislative und der Exekutive in den zu vergleichenden Ländern gegeben. In Bezug auf den Bestellvorgang beim Supreme Court werden Kandidatenvorschläge vom Präsidenten, der Exekutive, in den Senat, der Legislative, eingebracht. Dieser stimmt in weiterer Folge im Justizausschuss des Senats darüber ab. Dadurch besteht ein gewisses Maß an gegenseitiger Kontrolle, jedoch erübrigt sich diese, wenn die Partei des Präsidenten während des Auswahlverfahrens über die Mehrheit im Senat verfügt. Ist dies der Fall, stehen die Parteiinteressen über der gegenseitigen Kontrolle der Gewalten. In Österreich hingegen wählen Exekutive (Bundesregierung) und Legislative (Parlament) eine bestimmte Anzahl von Richtern. Somit können die einzelnen Organe in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig von den anderen agieren.

Parteieneinfluss auf die Wahl der Verfassungsrichter

Der Einfluss der politischen Parteien auf das Auswahlverfahren, sowohl in Österreich als auch in den USA, ist offensichtlich. In den USA kann der Präsident die Ernennung eines ihm geeignet erscheinenden Kandidaten soweit durchbringen, wie die Zustimmung des Senats dies zulässt.

Wegen der lebenslangen Amtszeit der Kandidaten am Supreme Court können, durch das häufige Wechseln der Präsidenten, unter den ernannten Richtern auch Sympathisanten der Minderheitspartei vertreten sein. In Österreich ist für die Wahl der Verfassungsrichter kein Quorum festgelegt, dennoch wird aus Sicht der politischen Tradition der Parteienproporz streng eingehalten. Das ist der Grund, warum bei einer schwarz-roten bzw. rot-schwarzen Mehrheit im Parlament und einer schwarz-roten bzw. rot-schwarzen Regierung verhältnismäßig

viele der ÖVP bzw. der SPÖ politisch nahestehende Kandidaten vorgeschlagen werden. Durch die jetzige blaue Regierungsbeteiligung wurden zwei der drei neu zu besetzenden Stellen von FPÖ Kandidaten besetzt worden.

Änderungen bezüglich des Bestellprozesses in Amerika sind schwierig zu erlangen, da die gesetzliche Grundlage, auch wenn diese sehr rudimentär ausfällt, in der amerikanischen Verfassung liegt und diese sehr unbeweglich in Bezug auf Transformationen ist. Außerdem gilt die Verfassung in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Köpfen der Bevölkerung als etwas Unumstößliches. In den Vereinigten Staaten von Amerika kann die Verfassungsgerichtsbarkeit auf eine lange Tradition zurückblicken und erscheint deswegen als ein traditionsreiches System schon fast als sakrosankt und unantastbar.

In Österreich hingegen wurde vordergründig darauf geachtet, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit (politisch) unabhängig bleibt. So hat sich Kelsen dazu geäußert, dass im Zusammenhang mit der Besetzung des Gerichtshofes Parteipolitik keinerlei Einfluss haben dürfe.²³⁸ Auch die umfassende Novelle des B-VG von 1929 hatte die Entpolitisierung des Verfassungsgerichtshofes zum Vorbild (wie in Kapitel 3.2.1 erläutert).

Ob heute die Richterauswahl jedoch ohne jeglichen ideologischen Hintergedanken geschieht, sei dahingestellt. Parteipolitisch gesehen ist sie jedoch zumindest augenscheinlich politisch geprägt.

5.1.2 Gründe für eine Nominierung/Formale Qualifikationsanforderungen

Auch in Bezug auf die fachlichen Voraussetzungen differieren die beiden Verfassungsgerichtsbarkeiten.

In Österreich sind diese bis zu einem gewissen Grad rechtlich geregelt; in den USA hingegen lässt sich in der Verfassung kein einziger Artikel finden, der über die

²³⁸ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 94.

fachlichen Voraussetzungen der Verfassungsrichter zum Supreme Court Auskunft geben würde.

Österreich verfügt über eine Reihe von verfassungsrechtlich normierten Qualifikationsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um überhaupt in den Pool der potentiellen Kandidaten zu gelangen. Österreich verlangt von möglichen Verfassungsrichtern ein abgeschlossenes Rechtswissenschaftsstudium. Außerdem müssen sie auf eine zehnjährige juristische Berufserfahrung zurückblicken können. Alle Mitglieder, die von der Bundesregierung vorgeschlagen werden, müssen Juristen, Verwaltungsbeamte, Rechtsprofessoren oder Richter sein, alle Kandidaten vom Parlament dürfen zusätzlich den Beruf des Anwalts ausüben.

Beim Auswahlverfahren spielen berufliche Qualifikationen zumindest in Österreich eine große Rolle. Dadurch lässt sich vermeiden, dass das Gericht an Ansehen in der Bevölkerung verliert, was durch offensichtlich schlecht begründete Urteile oder nach politischen Wertvorstellungen getroffene Entscheidungen passieren könnte. Deshalb werden hohe berufliche Referenzen bei den Verfassungsrichtern selbst als ein Element der Legitimation angesehen.²³⁹

In den USA hingegen gibt es keine verfassungsrechtliche Grundlage hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen eines Verfassungsrichters. So könnte der Präsident (beinahe) jede x-beliebige Person für ein Verfassungsrichteramtsamt vorschlagen. In empirischer Hinsicht zeigt sich dennoch, dass alle Verfassungsrichter des Supreme Courts eine juristische Ausbildung genossen und auch schon in diesem Bereich gearbeitet haben.²⁴⁰

Was die Frage des Mindestalters und die Mindestberufserfahrung betrifft, so besteht in Österreich Mindesteintrittsalter von 35 Jahren.²⁴¹ In den USA gibt es zum Mindestalter bei Eintritt in den Supreme Court und zur Dauer der Berufserfahrung, wie auch bei den fachlichen Voraussetzungen, keine Vorschriften. Jedoch scheint, dass die Präsidenten absichtlich eher jüngere Kandidaten nominieren, um weit über ihre

²³⁹ Vgl. Hönnige, Christoph (2007): „Verfassungsgericht, Regierung und Opposition“, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 104 f.

²⁴⁰ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 203.

²⁴¹ Vgl. Hönnige, Christoph (2007): „Verfassungsgericht, Regierung und Opposition“, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 116.

eigene Amtsperiode hinaus die Verfassungsgerichtsbarkeit durch die Auswahl eines ihnen nahestehenden Kandidaten beeinflussen zu können. Die Mitglieder des Supreme Courts werden auf Lebensdauer bestellt (die Regelung in der Verfassung dazu lautet, dass die Richter ihr Amt during good behaviour ausführen müssen). In Österreich besteht ein Alterslimit von 70 Jahren. Beide Bestimmungen führen zu langen Amtszeiten und gewährleisten eine gewisse inhaltliche Kontinuität des jeweiligen Gerichtshofes. Außerdem spiegelt dies auch das Maximum an Unabhängigkeit der Richter wider, da die Richter sich bei keinem besonders beliebt machen müssen, weil sie nach dem Ausscheiden aus dem Gerichtshof altersbedingt keine weitere Karriere mehr anstreben werden. Kritiker aber könnten in diesem Zusammenhang auch eine womöglich einhergehende Verkrustung der Rechtsprechung und im weiteren Zuge des Systems sehen.

Zusammenfassend lässt sich in dem Kapitel feststellen, dass nach der Argumentation von Epstein, Knight und Shvetsova, die Nominierung eines Kandidaten am Supreme Court of the United States nicht unmittelbar und unbedingt etwas mit seiner jeweiligen Leistung zu tun haben muss. So wären zum Beispiel viele der bereits im Supreme Court tätigen Richter aufgrund der in Österreich fachlichen Voraussetzungen erst gar nicht vorgeschlagen worden. Zusätzlich halten die Kriterien des Mindestalters und der Mindestberufserfahrung eine Reihe von möglicherweise nicht geeigneten Kandidaten vorab fern.²⁴²

Bedenklich stimmt jedoch die Tatsache, dass der Präsident der Vereinigten Staaten oftmals junge Kandidaten vorschlägt, um so lange wie möglich Einfluss auf die Verfassungsgerichtsbarkeit zu üben. Dies schürt die Kritik am doch sehr politisch motivierten Supreme Court und dessen politisch angehauchte Urteile und schmälert sein Ansehen. Deswegen sollte man andenken, fachliche Voraussetzungen für die Bestellung zum Verfassungsrichter schriftlich festzuhalten. Obwohl bislang kein Verfassungsrichter die notwendige fachliche Ausbildung missen ließ bzw. zu wenig Erfahrung aufwies, ist es sicher nicht von Nachteil, auf eine schriftliche Grundlage zurückgreifen zu können. Man könnte an der lebenslangen Amtszeit des Richters am Supreme Court kritisieren, dass diese praktisch nie aus dem Amt entfernt werden könnten, lediglich durch Impeachment oder den selbst entschiedenen Rücktritt.

²⁴² Vgl. ebd., S. 116.

5.2 Inhaltliche und strukturelle Gegebenheiten der österreichischen und der amerikanischen Verfassung

Die amerikanische und die österreichische Verfassung könnten nicht unterschiedlicher sein. Während die amerikanische durch Prägnanz und Knappheit geprägt ist, sticht die österreichische durch ihre Komplexität hervor. Dies zeigt sich auch bei der Betrachtung der verfassungsrechtlichen Regelungen zu den Richterbestellungen der jeweiligen Gerichtshöfe, welche sehr unterschiedlich ausfallen.

Die Bestimmungen zu den beiden Verfassungsgerichtshöfen in den jeweiligen Verfassungen sind in den nächsten Kapiteln in strukturelle und inhaltliche Bestimmungen unterteilt.

5.2.1 Strukturelle verfassungsrechtliche Bestimmungen zu den beiden Gerichtshöfen

Die amerikanische Verfassung steht über dem common law und dem statue law, das heißt, dass sie über Bundes- und Staatengesetzen steht. Wenn man nun davon ausgeht, dass ein Bundesgesetz oder ein Gesetz eines Gliedstaates gegen die Verfassung ist, obwohl kein eigenes Verfassungsgericht existiert, ist der Supreme Court dazu befugt das Gesetz als verfassungswidrig zu bezeichnen und es muss deshalb nicht angewandt werden. Das Gesetz wird deshalb zwar nicht aufgehoben, jedoch kann es Auswirkungen haben, weil die Gerichte der unteren und mittleren Stufe an der Judikatur des Supreme Courts hängen bzw. sich ihre Judikatur danach ausrichtet.²⁴³

Das österreichische Verfassungsrecht bzw. die österreichische Verfassung sieht auch eine Verfassungsgerichtsbarkeit vor, jedoch differiert diese von der amerikanischen in doppelter Weise. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist ein auf Verfassungsfragen spezialisiertes Gericht, welches nicht der ordentlichen

²⁴³ Vgl. Thaler, Michael (2017): „Grundlagen von Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Eine vergleichende Einführung zum Verständnis“, Österreich, Frankreich, Großbritannien, USA, Facultas, S. 29.

Gerichtsbarekeit zugeordnet werden kann. Art. 140 B-VG beschreibt die Ermächtigung des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrige Gesetze aufzuheben. Somit wird hier der österreichische Verfassungsgerichtshof als negativer Gesetzgeber tätig. Weiters kann der österreichische Verfassungsgerichtshof auch Verordnungen auf ihre Gesetzwidrigkeit und Staatsverträge auf ihre Rechtswidrigkeit kontrollieren.

So kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das österreichische Rechtsschutzsystem darauf ausgelegt ist, dass ein rechtswidriger Akt nicht dauerhaft Bestand haben darf.²⁴⁴

5.2.2 Inhaltliche verfassungsrechtliche Bestimmungen zu den beiden Gerichtshöfen

Die amerikanische Verfassung wird auch oft als living constitution bezeichnet, was ins Deutsche übersetzt eine gelebte, dynamische Verfassung bedeutet. Aus kontinentaleuropäischer Sicht werden die scharfen Kompetenzabgrenzungen vermisst und die begrifflich schwammigen Tatbestände kritisiert. Aus diesem Grund wird gemeint, dass diese nicht als Obersatz eines Subsumtionschlusses gelten sollten. Diese Gegebenheiten bedeuten für kontinentaleuropäische Juristen eine Art Rechtsunsicherheit.²⁴⁵

Weiters zeichnet sich die amerikanische Verfassung durch ihre Kürze und die inhaltliche Unbestimmtheit aus – Diese Faktoren können sich jedoch auch als ihre Stärke erweisen.²⁴⁶

Durch die vielleicht spärlichen Ausformulierungen einiger Sachlagen kann eine Gefahr der Konturlosigkeit herrschen. Der richterlichen Tätigkeit ist aufgrund der kurzen, knappen inhaltlichen Gegebenheiten der Verfassung ein hoher offener Spielraum an Interpretationstätigkeit gegeben.²⁴⁷

²⁴⁴ Vgl. ebd., S. 29.

²⁴⁵ Vgl. Frhr. Zu Guttenberg, Karl-Theodor (2009): „Verfassung und Verfassungsvertrag-Konstitutionelle Entwicklungsstufen in den USA und der EU“, Duncker&Humblot, Berlin, S. 48.

²⁴⁶ Vgl. ebd., S. 48.

²⁴⁷ Vgl. ebd., S. 48.

Doch die Kürze, die scheinbare Flexibilität und die Beständigkeit der amerikanischen Verfassung dürfen jedoch nicht die Tatsache schmälern, dass die Rechtsordnung der USA ansich einen hohen Grad an Komplexität aufzuweisen hat.²⁴⁸

Das Prinzip der Gewaltenteilung wird in in der amerikanischen Verfassung großgeschrieben. Durch Artikel 1 wird dem Kongress die Gesetzgebungskompetenz zugeschrieben, Artikel 2 beschreibt die Exekutivgewalt, die in der Hand des Präsidenten liegt und Artikel 3 legt die Judikativfunktion des Supreme Courts, der Einzelstaatsgerichte und der unteren Bundesgerichte fest. In Artikel 4 wird die gewaltenteilende Beziehung zwischen dem Bund und den Gliedstaaten geklärt. Hinzu kommt jedoch auch die Wichtigkeit der gegenseitigen Kontrolle der Gewalten. Die Gesetzgebung wird deshalb von zwei Häusern des Kongresses durchgeführt, da die Gründungsväter die Machtkonzentration bei einer einzigen Gewalt als größte Gefahr gesehen haben.²⁴⁹

Die Gründungsväter der amerikanischen Verfassung haben außerdem darauf geachtet, dass diese nur schwer zu verändern, zu revidieren oder zu ergänzen ist. Sie waren davon überzeugt, dass die darin beinhalteten Prinzipien nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn man einen geringen Spielraum zur Änderung lässt.²⁵⁰

Der versteckte Erfolg der amerikanischen Verfassung ergibt sich daraus, dass die Besetzungen von Kongress und vor allem der Supreme Court den Weg geebnet haben, die Verfassung zu interpretieren oder, falls notwendig, an die Herausforderungen der wechselnden Zeiten anzupassen.²⁵¹

Der amerikanische Verfassungsstaat findet durch die Verfassungsgebung, die Verfassungsinterpretation und den Verfassungsprinzipien Festigung und Bestätigung.²⁵²

Wie bereits in Kapitel 4.2, Historie der Verfassungsgerichtsbarkeit bzw. des Supreme Courts, erwähnt, kann man den Fall Marbury von Madison als die Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit bezeichnen. In diesem Fall entwarf der Supreme Court

²⁴⁸ Vgl. ebd., S. 49.

²⁴⁹ Vgl. ebd., S. 332.

²⁵⁰ Vgl. ebd., S. 222.

²⁵¹ Vgl. ebd., S. 271.

²⁵² Vgl. ebd., S. 406.

vier Kriterien, die sich durchsetzen sollten. 1. Verfassungen sollten schriftlich verfasst sein, um Rechtssicherheit zu erlangen. 2. Die Verfassung steht vor Legislative, Exekutive und Judikative – sie hat demnach Vorrang. 3. Diese Verfassungsbindung zu kontrollieren, fällt in den Kompetenzbereich der Gerichte und letztlich des höchsten Gerichts. 4. Wenn ein gesetzgebender Akt der Legislative oder ein Akt der Exekutive nicht mit der Verfassung konform geht, so hat das höchste Gericht die Verfassungswidrigkeit auszusprechen.²⁵³

Der Supreme Court wird in der amerikanischen Verfassung sehr spärlich ausgeführt. Die Ausformulierungen zur Funktion des Supreme Court fallen ebenso mager aus.²⁵⁴

Vergebens sucht man ausdrückliche Regelungen, die den Supreme Court ermächtigen würden, über die Auslegung der Verfassung und der Vereinbarkeit von nachrangigem Recht mit der Verfassung zu entscheiden. Der Supreme Court darf demnach laut Verfassung nicht offiziell der Funktion der Normenkontrolle als Überprüfung von Gesetzgebung und exekutivem Handeln auf ihre Verfassungsmäßigkeit nachkommen.²⁵⁵

Der Supreme Court of the United States hat 1803 ein richterliches Prüfungsrecht (auch gegenüber vom Kongress verabschiedeten Gesetzen) eingeführt und davon auch Gebrauch gemacht, trotz fehlender Bestimmung aus der Verfassung.²⁵⁶

In Österreich hingegen war die Einführung der richterlichen Gesetzesprüfung durch das B-VG 1920 damals nahezu revolutionär, weil Österreich das erste Land in Europa war, in dessen Verfassung ein richterliches Prüfungsrecht von Gesetzen ausdrücklich festgesetzt war.²⁵⁷

„Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist das älteste, institutionell selbstständige, auf Verfassungsfragen spezialisierte Gericht der Welt und somit ... Muster und Vorbild für alle anderen später geschaffenen Verfassungsgerichte.“²⁵⁸

²⁵³ Vgl. ebd., S. 271 f.

²⁵⁴ Vgl. ebd., S. 273.

²⁵⁵ Vgl. ebd., S. 274.

²⁵⁶ Vgl. Machacek, Rudolf (2008): „Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof“, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S. 10.

²⁵⁷ Vgl. ebd., S. 10.

²⁵⁸ Holzinger, Gerhart (2017): „Die Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Rechtsstaat“, Festrede zum Verfassungstag, S.8.

Die Verfassung von 1920 sieht den österreichischen Verfassungsgerichtshof als Normenkontroller und negativen Gesetzgeber.²⁵⁹ Die Verfassungsgerichtsbarkeit grenzte die Parlamentsouveränität ein. Jedoch musste bei dieser rechtlichen Institution ein rechtspolitischer Konsens herrschen. Deshalb ist anzunehmen, dass der Verfassungsgerichtshof bewusst als Gegenpol zum Parlamentarismus bzw. zu dieser Zeit zum Parlamentsabsolutismus verankert wurde. In dieser Zeit herrschte das Lagerdenken der politischen Parteien: Für den Verfassungsgerichtshof hieß das als Gegenwicht zur Herrschaft eines Lagers zu fungieren. Manfred Welan bezeichnet in diesem Zusammenhang den Verfassungsgerichtshof als „Ausdruck und Ausgleich des Misstrauens zwischen den großen politischen Lagern“.²⁶⁰ Man hat bewusst darauf geachtet, dass ein konfliktregulierendes und stabilisierendes Element im Vergleich zum stark konfliktgeladenen Parlament konstatiert wird.²⁶¹

Schon in der historischen Entwicklung des amerikanischen obersten Gerichtshofes liegt demnach ein entscheidender Unterschied zum österreichischen Verfassungsgerichtshof. Hat sich der Supreme Court of the United States seine Kompetenzen sozusagen selbst geschaffen, so wurde der österreichische Verfassungsgerichtshof mit all seinen Kompetenzen und Aufgaben 1920 in der Verfassung der Republik festgelegt.

5.3 Entscheidungen/Opinions der Richter vom österreichischen Verfassungsgerichtshof und vom Supreme Court of the United States und die damit verbundene Frage der Dissenting Opinion

Beim Vergleich der Entscheidungsfindung an den beiden Gerichtshöfen fällt deutlich die unterschiedliche Ausformung der Opinions auf, denn diese sind am Supreme Court of the United States breiter gestreut und nehmen gezieltere Ausformungen an – Wie

²⁵⁹ Vgl. Manfred Welan: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982, S. 281.

²⁶⁰ Ebd., S. 282.

²⁶¹ Vgl. ebd., S. 282.

die Majority Opinion, die Concurring Opinion oder die Dissenting Opinion. Im Vergleich dazu gibt es am österreichischen Verfassungsgerichtshof einstimmige Erkenntnisse.

In Österreich sind die Beratungen und die darauffolgenden Abstimmungen nicht öffentlich zugänglich. In Amerika hingegen werden die sogenannten Opinions publiziert. Diese gelten als ein ausgebautes Urteil, da sie nicht nur die eigentliche Entscheidung beinhalten, sondern auch den gesamten Argumentationsgang darstellen.

Nach gründlicher Auseinandersetzung mit der Entscheidungsfindung an den beiden Gerichtshöfen fällt besonders auf, dass am österreichischen Verfassungsgerichtshof mehr Wert auf den Vorgang der Entscheidungsfindung gelegt wird, während am Supreme Court of the United States eher die spezifische Form der Opinion im Vordergrund steht.

Bei der vergleichenden Betrachtung der jeweiligen Präsidenten während des Prozesses der Entscheidungsfindung kann deren Rolle als sehr unterschiedlich definiert werden. Am österreichischen Verfassungsgerichtshof nimmt der Vorsitzende bei der Abstimmung nicht teil – Nur, wenn eine von mehreren Meinungen zumindest die Hälfte der Stimmen auf sich ziehen kann, ist seine Stimme verpflichtend. Somit entscheidet seine Stimme. Diese ist demnach von Relevanz, wenn eine gerade Anzahl von Stimmgebenden präsent ist. Obwohl der Vorsitzende kein grundsätzliches Stimmrecht besitzt, kann dieser trotzdem an der Willensbildung durch Einflussnahme auf die Referenten teilnehmen. In den USA hingegen stimmen alle Richter mit. Gehört der Chief of Justice nach der Abstimmung zur Mehrheitsentscheidung dazu, so ist er berechtigt das Erkenntnis des Gerichtes selbst darzulegen oder es einem anderen Richter weiterzugeben. Wenn dies nicht der Fall ist, muss er die Meinung der Minderheit verfassen.

Wie eingangs des Kapitels erwähnt, kennt der österreichische Verfassungsgerichtshof nur einstimmige Erkenntnisse, da nur das einstimmige Endergebnis veröffentlicht wird. Die Institution kennt keine Form der Concurring oder Dissenting Opinion.

In Österreich wird eine Einstimmigkeit bei der Veröffentlichung des Erkenntnisses angestrebt, um durch die Einstimmigkeit dem Erkenntnis mehr Gewicht zu

verleihen.²⁶²

Dies ist wohl der markanteste Unterschied zum amerikanischen Supreme Court. Jedoch wird die Dissenting Opinion seitens einzelner Politiker oder aufgrund des öffentlichen Drucks in Österreich immer wieder in Diskussion gebracht.

Die Dissenting Opinion ist vor allem im angloamerikanischen Rechtsraum verbreitet, in Amerika ist sie gang und gebe (siehe auch Kapitel 4.4.3.1), aber auch am deutschen Bundesverfassungsgericht können Richter am Minderheitsvotum festhalten.

In Österreich werden immer wieder Stimmen für eine Einführung der Dissenting Opinion laut. Doch der vorletzte Verfassungsgerichtshofspräsident Gerhart Holzinger hat sich öffentlich gegen eine Dissenting Opinion ausgesprochen: „... Der Gerichtshof sei eben mehr als die Summe seiner Mitglieder.“²⁶³ Weiters hat er Angst „...“, dass eine Veröffentlichung von Sondervoten gerade bei einem Gericht, das vielfach gesellschafts- und damit parteipolitisch kontroversielle Fragen zu entscheiden hat, das Verhalten der Mitglieder und damit ihre Unabhängigkeit, verstanden als innere Freiheit, nachteilig beeinflussen könnte.“²⁶⁴ Gerhart Holzinger meint damit, dass die einzelnen Richter des Verfassungsgerichtshofes mehr in den Vordergrund gezogen werden würden und damit die Freiheit eine sachliche, aber auch eigene Entscheidung zu treffen nicht mehr in dieser Form gegeben sein würde, wenn diese anschließend publiziert werde. So hat sich der vorletzte Verfassungsgerichtshofspräsident klar gegen eine Einführung der Dissenting Opinion in Österreich ausgesprochen.

²⁶² Vgl. Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation., S. 36.

²⁶³ https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5275678/Dissenting-Opinion_Nachteilig-fuer-die-innere-Freiheit-der-Richter, Zugriff am 10.April.2018.

²⁶⁴ https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5275678/Dissenting-Opinion_Nachteilig-fuer-die-innere-Freiheit-der-Richter, Zugriff am 10.April.2018.

6. Diskussion über die Übertragbarkeit der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit auf die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit

Richter des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und vor allem der letzte Verfassungsgerichtshofspräsident Gerhart Holzinger sind der Meinung, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof nicht nach amerikanischem Vorbild fungieren und auftreten soll/darf. Im Zusammenhang mit einer möglichen „Verpolitisierung“ österreichischer Verhältnisse nach amerikanischem Vorbild äußert sich Holzinger: „Amerikanische Verhältnisse würde ich für äußerst schädlich halten.“²⁶⁵

In diesem Kapitel diskutiere ich eine mögliche Amerikanisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit am österreichischen Verfassungsgerichtshof. Durch den Vergleich der beiden unterschiedlichen Verfassungsgerichtsbarkeiten in Kapitel 4 ergibt sich durch die differierenden Ausgestaltungen der beiden Systeme für mich die Frage, wie der österreichische Verfassungsgerichtshof durch eine Amerikanisierung aussehen würde – was sich verändern müsste und wie dies umgesetzt werden könnte. Die Vergleichskapitel aus Punkt 5.1, 5.2 und 5.3 bilden die Basis für diese Frage. So stelle ich mir nun in diesem Kapitel die Frage, wie sich die Verfassung und der Bestellvorgang der einzelnen Richter nach amerikanischem Vorbild verändern müsste und welche Bedingungen man in Österreich für die Einführung einer Dissenting Opinion schaffen müsste.

Auch bei einer Diskussionsveranstaltung des Parlaments gab es die Debatte, ob die höchstgerichtlichen Strukturen beibehalten werden oder ob der österreichische Verfassungsgerichtshof zu einer Art Supreme Court transformiert werden sollte. Wenn dies der Fall wäre, würde dieser auch Urteile des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes überprüfen können. In diesem Zusammenhang erinnerte Heinz Mayer, ehemaliger Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, daran, dass der Vater der österreichischen Verfassung Hans Kelsen sich dafür einsetzte, dass die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs auf die Normenkontrolle beschränkt wird und Individualbeschwerden nicht beim

²⁶⁵ <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Amerikanische-Verhaeltnisse-wuerde-ich-fuer-aeusserst-schaedlich-halten;art385,2711751>, Zugriff am 18. April. 2018.

Verfassungsgerichtshof zugelassen werden. So besteht seiner Ansicht nach kein Grund davon auszugehen, dass ausschließlich der Verfassungsgerichtshof in der Lage sei, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Die Gleichordnung der Höchstgerichte sollte demnach nicht geändert werden.²⁶⁶

Auch bei einer Diskussion zwischen Vertretern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des obersten Gerichtshofes wurde einstimmig beschlossen, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof nicht ein Supreme Court als eine Art letztentscheidende Instanz in allen Fällen werden soll. Denn das Kooperationsverhältnis zwischen dem Obersten Gerichtshof (OGH), dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und dem VfGH funktioniere besser als in vielen anderen Staaten, wie der VfGH-Richter Christoph Grabenwarter ausführte.²⁶⁷

6.1 Bestellvorgang der Richter am österreichischen Verfassungsgerichtshof nach amerikanischem Modell

Da sich der Bestellvorgang der Richter am Supreme Court of the United States sehr vom österreichischen unterscheidet, müsste sich dahingehend einiges verändern.

So würde sich auch bei den fachlichen Voraussetzungen, die ein möglicher Richter mitbringen sollte, eine Änderung ergeben: Da in den USA keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen dazu zu finden sind, müssten bei einer Transformation der amerikanischen Verhältnisse, verfassungsrechtlich niedergelegte Qualifikationsvoraussetzungen bezüglich Richter des Verfassungsgerichtshofes gestrichen werden. Da jedoch am Supreme Court of the United States bisher immer alle Richter juristisch ausgebildet waren und auch schon zuvor berufseinschlägig gearbeitet haben, müsste sich zwar rein formell etwas ändern, jedoch würde die Praxis, was die fachlichen Voraussetzungen eines VfGH Richters betrifft, nicht anders aussehen.

²⁶⁶ Vgl. <https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/345224/Soll-der-Verfassungsgerichtshof-Supreme-Court-werden->, Zugriff am 20. April. 2018.

²⁶⁷ Vgl. https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/91457_Hoehchstgerichte-in-Oesterreich-Aenderungen-unerwuenscht.html, Zugriff am 20. April. 2018.

So ergibt sich nach Darstellung des Vergleichs der fachlichen Voraussetzungen der Richter am österreichischen Verfassungsgerichtshof und am Supreme Court of the United States, dass sich die Lebensläufe der Richter an sich in der Art der Ausbildung und der bereits vorhergehenden Arbeitspraxis ähneln. Auch wenn in den USA immer wieder andiskutiert wird, dass doch auch zu den fachlichen Voraussetzungen verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollten, zeigt die Praxis jedoch ohnehin immer das gleiche Ergebnis: Fachlich gut ausgebildete und bereits erfahrene Juristen. Auch die politische Hemmschwelle des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ist demnach zu hoch angesiedelt, als dass er nicht ausreichend qualifizierte Personen als Richter vorschlagen würde. Doch rein formal gesehen wäre es möglich, eine Person zu nominieren, der jegliche fachliche Voraussetzungen fehlen.²⁶⁸

Ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt ist meiner Ansicht nach die in Österreich ausgeprägte Titelhierarchie, die auch in der Bevölkerung stark verankert ist. Schon rein gesellschaftlich gesehen wird hierzulande eine fachliche Ausbildung vorausgesetzt. In fast keinem anderen Land und erst recht nicht in den USA werden Titel so groß geschrieben, wie in Österreich – „Österreich liebt und pflegt seine Titel“.²⁶⁹ So wäre nun in Österreich ein Verfassungsrichter ohne Titel unvorstellbar. Auch wenn in Amerika noch nie ein Nicht-Jurist das Richteramt am Supreme Court bekleidet hat, so könnte der Präsident rein formell gesehen, jede x-beliebige Person ohne akademischen Grad nominieren. In Österreich wäre dies nur schwer vorstellbar, weil das Ansehen und auch die demokratische Legitimation des Verfassungsgerichtshofes darunter leiden könnte.

Der Prozess der Richterbestellung verläuft in den beiden Ländern anders ab: So spielen zwar in den beiden Ländern die Legislative und die Exekutive eine Rolle beim Auswahlverfahren, jedoch kommt dem Präsidenten, als Vertreter der Exekutive in den Vereinigten Staaten von Amerika eine besonders wichtige Rolle zu. Er alleine ist für den Vorschlag der Richter für den Supreme Court verantwortlich. In Österreich hingegen spielt der Präsident beim Auswahlverfahren keine direkte Rolle: Er ernennt

²⁶⁸ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 204.

²⁶⁹ <https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/372615/Heimat-bist-du-grosser-Titel>, Zugriff am 21. April. 2018.

lediglich die Richter und muss sich dabei an den Vorschlag des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesregierung halten.

Würden nun in Österreich amerikanische Charakteristika gelten, so müsste der Präsident beim Auswahlverfahren eine andere bzw. wichtigere Rolle spielen. Dies ist jedoch schwer umsetzbar, denn der österreichische Präsident hat ganz andere Funktionen inne als der amerikanische Präsident, welcher zugleich als Staatsoberhaupt, als Regierungschef und als der militärische Oberbefehlshaber auftritt. In Österreich ist der Bundespräsident zwar offiziell gesehen auch das Staatsoberhaupt, jedoch hat er eine überwiegend repräsentative Rolle inne. Realpolitische Tätigkeiten kommen überwiegend dem Bundeskanzler zu.

Zur Funktion der Hearings ist zu erwähnen, dass diese bereits nach amerikanischem Vorbild in Österreich existieren. Die Frage bleibt bestehen, ob die Hearings tatsächlich zur erwünschten Entpolitisierung führen. Hierbei wäre eine öffentliche Ausgestaltung der Hearings bestimmt von Nutzen. Ebenso wäre eine Übertragung der Anhörung im Rundfunk, so wie es in den USA praktiziert wird, andenkbar.²⁷⁰

In Bezug auf den Parteieneinfluss während der Wahl der Verfassungsrichter ist festzustellen, dass dieser sowohl in Österreich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Rolle spielt. In Österreich wird nach einer streng politischen Tradition das Auswahlverfahren durchgezogen. Der Parteienproporz ist in Österreich hoch angesiedelt. In den Vereinigten Staaten von Amerika kann der Präsident einen Kandidaten entsprechend seiner eigenen ideologischen Gesinnung vorschlagen. Dabei ist er nur an die Zustimmung des Senats gebunden. Wenn die Partei des Präsidenten auch die Mehrheitspartei im Senat ist, wird der Vorschlag des Präsidenten vom Senat mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen.

In diesem Zusammenhang spielt auch die Amtsdauer der jeweiligen Richter eine Rolle. Zur Erinnerung: In Österreich besteht für die Richter ein Limit von 70 Jahren. In Amerika werden die Richter auf Lebenszeit ernannt. Der Präsident kann dadurch seinen Einfluss auch lange über seine eigene Funktionsperiode auskosten.

²⁷⁰ Vgl. Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck, S. 92 f.

Bei einer Übertragung des amerikanischen Verfassungsgerichtsmodells würde sich in Bezug auf den Parteieneinfluss kaum etwas ändern, da sowohl der die Abgeordneten des Parlaments und die Mitglieder der Bundesregierung von Parteien entsandt werden und daher entsprechend parteipolitisch bei der Auswahl der Kandidaten agieren.

Auch wenn in Österreich die Wahl der Verfassungsrichter ebenso politisch (bzw. parteipolitisch) geprägt ist, so war jedoch in der Entstehungszeit der Verfassungsgerichtsbarkeit das Streben nach einem unabhängigen Verfassungsgerichtshof hoch. Dass der Bestellprozess jedoch politisch ist, ist kein Geheimnis. Das Urteil sollte allerdings nicht politisch motiviert sein. Das postuliert der ehemalige Verfassungsgerichtshofpräsident Gerhart Holzinger deutlich: „Das Ergebnis darf kein politisches sein. Verfassungsrichter sind keine Politiker.“²⁷¹

Wie weit sich der parteipolitische Einfluss tatsächlich auf die Rechtsprechung der Verfassungsrichter auswirkt, bleibt jedoch im Verborgenen, da es in Österreich keine Veröffentlichung des Stimmenverhältnisses und der Dissenting Opinion gibt und die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes einheitlich verkündet werden. Diese Thematik wird in Kapitel 6.3 erörtert.

Eine Amerikanisierung des Bestellprozesses der Verfassungsrichter am österreichischen Verfassungsgerichtshof würde zusammenfassend einige Veränderungen mitbringen: Die fachlichen Voraussetzungen müssten aus der österreichischen Verfassung gestrichen werden, die Amtsdauer eines jeweiligen Verfassungsrichters würde auf dessen Lebenszeit ausgedehnt werden und das Auswahlverfahren müsste sich fast komplett ändern. All diese Veränderungen müssten verfassungsrechtlich angepasst werden, was eine Volksabstimmung (aufgrund der einhergehenden Gesamtänderung der Verfassung) und einen dementsprechend enormen bürokratischen und gesellschaftspolitischen Aufwand nach sich ziehen würde. Die Streichung der fachlichen Voraussetzungen und auch die Verlängerung der Amtsdauer könnten jedoch auf diesen Weg erreicht werden; schwieriger wird dies jedoch beim Auswahlverfahren selbst. Dies müsste zwar auch verfassungsrechtlich reformiert werden, jedoch kommt dabei noch hinzu, dass der österreichische Präsident, aufgrund des parlamentarischen Regierungssystem,

²⁷¹ <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Amerikanische-Verhaeltnisse-wuerde-ich-fuer-aeusserst-schaedlich-halten;art385,2711751>, Zugriff am 18. April. 2018.

welches in Österreich herrscht, eine andere Funktion innehat als der Präsident in den USA, wo ein präsidentielles Regierungssystem existiert. Somit müssten nicht nur die Regelungen zum Auswahlverfahren der Richter selbst verfassungsrechtlich geändert werden, sondern auch die Funktion des Präsidenten müssten transformiert werden und vielleicht auch das Regierungssystem in Richtung einer semi- bzw. vielleicht sogar rein präsidentieller Richtung ausgerichtet werden. Diese Änderungen würden demnach praktisch nie erreicht werden können, da dies nicht nur eine Novelle des B-VG bedeuten würde, sondern auch das politische System Österreichs auf den Kopf stellen würde.

6.2 Österreichische Verfassung nach amerikanischem Vorbild

Wie bereits in Kapitel 5.2 erläutert, unterscheiden sich die beiden Verfassungen der beiden Länder nicht nur strukturell gesehen, sondern auch vor allem inhaltlich, was die Regelungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit betreffen.

Übertrüge man nun amerikanische Verhältnisse auf Österreich, würde das bedeuten, dass man alle Bestimmungen zur österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit verwerfen und durch die amerikanischen ergänzen müsste.

Dies würde eine komplette Änderung der gesamten österreichischen Judikatur zur Folge haben. So würde die Transformation schon an einem der drei elementaren Eckpfeiler des österreichischen Systems, der Judikatur, rütteln. In Österreich wird die gesamte ordentliche Gerichtsbarkeit vom Bund übernommen. Es gibt drei oberste Gerichtshöfe in Österreich: Den Obersten Gerichtshof und die zwei Sondergerichtshöfe, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof.

In den USA ist das Gerichtssystem anders aufgebaut: Es gibt die Bundesgerichtsbarkeit, die in drei Instanzen vollzogen wird: 88 District Courts, 11 Berufungsgerichte (=Circuit Courts), der Oberste Gerichtshof (=Supreme Court) und die Gerichtssysteme jedes Bundesstaates, die Supreme Courts jedes Staates.²⁷² Würden amerikanische Charakteristika der Verfassungsgerichtsbarkeit auf unsere

²⁷² Vgl. http://www.dauster.eu/Materialien/usa_rechtssystem.pdf, Zugriff am 15. April. 2018.

Judikatur umgemünzt werden, so würde die Tätigkeit des österreichischen Verfassungsgerichtshof entschieden ausgeweitet und eigentlich die Tätigkeit des Obersten Gerichtshof übernommen werden müssen.

Hierzu kann auch erwähnt werden, dass die amerikanische Verfassung nicht per se eine Verfassungsgerichtsbarkeit vorsieht. Erst durch die Entscheidung des Falles Marbury von Madison entschied der Gerichtshof selbst, dass er Gesetze, die nicht verfassungskonform sind, für nichtig erklären kann. Die amerikanische Verfassung sieht zusätzlich auch keine abstrakte Normenkontrolle vor, eine Prüfung von Gesetzen kommt nur in einem bestimmten Rechtsstreit zum Tragen.

Die österreichische Verfassung müsste verkürzt werden, da in der amerikanischen Verfassung viel weniger zur Verfassungsgerichtsbarkeit steht. Erst mit der Zeit hat sich eine relativ große Prüfungsdichte für den Supreme Court of the United States verfassungsrechtlich ergeben; jedoch hinkt dieser hinter den österreichischen verfassungsrechtlichen Bestimmungen nach. Gesetzesanpassungen bzw. –ergänzungen vorzunehmen sind in der Praxis leichter umzusetzen, als der umgekehrte Fall.

Eine Übertragung der amerikanischen Verfassung auf die österreichische hätte weitreichende Änderungen zur Folge, so dass sie in der Praxis nicht umsetzbar wäre. Denn die österreichische Verfassungsordnung ist eigentlich eine unumstößliche Rechtsordnung. Die Frage ist auch, ob es nur zu Verfassungsänderungen oder zu einer Gesamtänderung der Verfassung, welche durch ein Referendum bestätigt werden müsste, kommen würde.

6.3 Grundkonditionen für die Einführung der Dissenting Opinion am österreichischen Verfassungsgerichtshof

In diesem Kapitel wird die Frage nach einer Einführung der Dissenting Opinion in Österreich, welche schon andiskutiert bzw. debattiert wurde, nochmals behandelt und aus meiner Sicht erläutert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit 1970 eine Publikation der Sondervoten und der Stimmenverhältnisse im Bundesgerichtshofes eingeführt und könnte daher als Vorbild für die österreichische Dissenting Opinion fungieren.²⁷³

Österreich kennt keine Art des Sondervotums, stattdessen stellt es die Kollegialität bzw. die kollektive Meinung des Verfassungsgerichtshofes in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang sticht erneut die beschränkte Macht des Verfassungsgerichtshofes als Verfassungsorgan hervor, da dieser nicht selbst in der Lage ist, über seine Verfahrensordnung selbst zu bestimmen.²⁷⁴

Ein Punkt, der definitiv für die Einführung der Dissenting Opinion spricht, ergibt sich aus demokratiethoretischen Erwägungen, denn der Verfassungsgerichtshof trifft weitreichende politische Entscheidungen und hat dahingehend einen breiten Spielraum. So ist nun Heinz Mayer, ehemaliger Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Meinung, dass der Verfassungsgerichtshof aus solchem Grund, sich zur Offenheit bekennen muss, weil die Form der Demokratie ebenfalls auf dieser ausgelegt ist. Intransparenz, Verschweigen und Verdecken können autoritären Staatsformen zugeordnet werden.²⁷⁵

Weiters ist auch noch hinzuzufügen, dass Spekulationen über das Abstimmungsverhalten, welche besonders bei politisch geprägten Erkenntnissen oft aufflammen, mit der Dissenting Opinion vermieden werden könnten. Den Behauptungen über den politisch besetzten Verfassungsgerichtshof könnte man mit der abweichenden Meinung zumindest entgegenwirken, weil man der Meinung des Richters folgen kann.²⁷⁶ Für jeden Österreicher wäre es transparent, ob ein Richter

²⁷³ Vgl. Gschiegl, Stefan (2007): „Der österreichische Verfassungsgerichtshof, Objektiver Hüter der österreichischen Bundesverfassung oder politischer Akteur? Eine diskursive politikwissenschaftliche Analyse“, Diplomarbeit, S. 161.

²⁷⁴ Vgl. ebd., S. 161.

²⁷⁵ Vgl. Parlamentarische Enquete (1998): „Einführung des Minderheitenvotums am Verfassungsgerichtshof“, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/III/III_00151/fnameorig_119511.html, Zugriff am 20. April. 2018.

²⁷⁶ Vgl. Parlamentarische Enquete (1998): „Einführung des Minderheitenvotums am Verfassungsgerichtshof“, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/III/III_00151/fnameorig_119511.html, Zugriff am 20. April. 2018.

parteikonform entscheidet oder aber parteipolitisch neutral, wie es ursprünglich von Kelsen postuliert worden ist.

Nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissenting Opinion zu verstehen ist ein Ereignis, das sich im Rahmen der Bundespräsidentenwahl 2016 zugetragen hat. Es hat aber die Diskussion um die Politisierung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes angeheizt, denn die öffentliche Meinungsdarstellung des Verfassungsrichters Johannes Schnizer schlug hohe mediale Wellen. Dieser hat sich nach der Aufhebung der Bundespräsidentenwahl durch den Verfassungsgerichtshof medial zum Erkenntnis dessen geäußert. Er hat zwar die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verteidigt, jedoch der FPÖ vorgeworfen, dass sie von Anfang an die Wahlaufhebung angestrebt bzw. die Anfechtung schon vor der Wahl vorbereitet hat. Außerdem hat er sich in der Öffentlichkeit zu Alexander Van der Bellen bekannt. Schnizer ist als einfacher Verfassungsrichter nicht dazu befugt sich medial zu einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu äußern. Dieses Privileg obliegt einzig und allein dem Verfassungsgerichtshofspräsidenten. Johannes Schnizer hat damit die politische Unabhängigkeit des österreichischen Verfassungsgerichtshofes in Frage gestellt. Dazu kommt noch, dass er als SPÖ Kandidat dementsprechend parteipolitisch aufgetreten ist. Ob er tatsächlich gegen die Wahlaufhebung gestimmt hat, hat er nicht verraten. Dennoch hat er sich als politische Person analog zur politischen Gesinnung der Partei, die ihn als Kandidat zum Verfassungsrichter vorgeschlagen hat, in die Öffentlichkeit gestellt und somit die politische Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes in keinem guten Licht dastehen lassen.²⁷⁷

Gerhart Holzinger, der vorletzte Verfassungsgerichtshofspräsident hat sich mehrmals negativ zu einer möglichen Verwendung der Dissenting Opinion in Österreich geäußert. So sei es für ihn wichtig, dass „... die Beratung und die Abstimmung im Verfassungsgerichtshof geheim sind und bleiben und daher insbesondere auch nicht veröffentlicht wird, wie die einzelnen Mitglieder in einer bestimmten Frage abgestimmt haben“.²⁷⁸ So meint er auch, dass eine Veröffentlichung der Meinungs- und Willensbildung des VfGH Körpers, „die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der kollegialen als auch die Autorität des Gerichtshofes in der öffentlichen Wahrnehmung

²⁷⁷ Vgl. https://diepresse.com/home/politik/bpwahl/5093733/Schnizers-Alleingang_Wie-kam-es-zu-der-VfGHAffaere, Zugriff am 15. Jänner. 2018.

²⁷⁸ https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5275678/Dissenting-Opinion_Nachteilig-fuer-die-innere-Freiheit-der-Richter, Zugriff am 10. April. 2018.

beeinträchtigen“ würde.²⁷⁹ Er befürchtet auch, „...dass eine Veröffentlichung von Sondervoten gerade bei einem Gericht, das vielfach gesellschafts- und damit parteipolitisch kontroversielle Fragen zu entscheiden hat, das Verhalten der Mitglieder und damit ihre Unabhängigkeit, verstanden als innere Freiheit, nachteilig beeinflussen könnte“.²⁸⁰

Heinz Mayer spricht von einer Verlängerung der Entscheidungsfindung des Verfassungsgerichtshofes durch eine Einführung der Dissenting Opinion. Eine Dissenting Opinion muss ebenso wie die einstimmige Erkenntnis begründet werden. Deshalb würde es demnach länger dauern, bis die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes inklusive der Dissenting Opinion veröffentlicht wird.²⁸¹

Insgesamt gesehen, die Pro und Kontraargumente abgewogen, plädiere ich bezüglich einer Debatte über eine mögliche Einführung der Dissenting Opinion in Österreich dafür, eine differenzierte Sichtweise einzunehmen. Eine Einführung des schriftlichen Festhaltens der abweichenden Meinung würde eine Individualisierung des einzelnen Richters unterstreichen und der Entscheidung eine Personalisierung umhängen. Dies lässt sich aufgrund der in den USA und auch seit 1970 in Deutschland bereits existierenden Dissenting Opinion manifestieren. Der einzelne Richter und seine Entscheidung, welche von der Mehrheitsentscheidung abweicht, steht nun oftmals mehr im Vordergrund als die tatsächliche Entscheidung des Gerichtshofes als Kollektiv.²⁸²

So kann auch attestiert werden, dass es durch die Publikation der Stimmenverhältnisse und des Sondervotums zu einer inhaltlichen Reduktion der höchstgerichtlichen Entscheidungen und somit zu einem größeren Verlust an deren Legitimationskraft kommen kann.²⁸³

²⁷⁹ https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5275678/Dissenting-Opinion_Nachteilig-fuer-die-innere-Freiheit-der-Richter, Zugriff am 10.April.2018.

²⁸⁰ https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5275678/Dissenting-Opinion_Nachteilig-fuer-die-innere-Freiheit-der-Richter, Zugriff am 10.April.2018.

²⁸¹ Vgl. Parlamentarische Enquete (1998): „Einführung des Minderheitenvotums am Verfassungsgerichtshof“, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/III/III_00151/fnameorig_119511.html, Zugriff am 20. April. 2018.

²⁸² Vgl. Gschiegl, Stefan (2007): „Der österreichische Verfassungsgerichtshof, Objektiver Hüter der österreichischen Bundesverfassung oder politischer Akteur? Eine diskursive politikwissenschaftliche Analyse“, Diplomarbeit, S. 161.

²⁸³ Vgl. ebd., S. 161.

Wenn jedoch eine Dissenting Opinion in Österreich eingeführt wird , muss auch dem Präsidenten die Chance der abweichenden Meinung im Speziellen und in analoger Weise auch allen anderen Senatsvorsitzenden zukommen, da sonst die fiktive Parität der Richter im Kollektiv leiden müsste.²⁸⁴

Als Punkt, welcher klar für eine Dissenting Opinion steht, wäre anzuführen, dass die Richter bei ihrer Urteilsfindung bzw. bei ihrer Argumentation der Entscheidung schärfer und präziser artikulieren bzw. überzeugen müssen, damit der Vorgang der richterlichen Tätigkeit für die Öffentlichkeit klar nachvollziehbar gemacht wird. Die abweichende Meinung würde somit nicht die hohe Autorität, die der österreichische Verfassungsgerichtshof klar aufweisen kann, schmälern. Die teils intransparenten Vorgänge zur Urteilsfindung würden jedoch bei richtigem Einsatz der abweichenden Meinung klarer und verständnisvoller für die Öffentlichkeit/Bevölkerung sein.²⁸⁵

²⁸⁴ Vgl. ebd., S. 161.

²⁸⁵ Vgl. ebd., S. 162.

7. Schluss

Die Verfassungsgerichtsbarkeiten in den Ländern USA und Österreich könnten nicht unterschiedlicher sein. Sie folgen zwei idealtypischen Modellen. Das amerikanische und das österreichische Modell differieren in der Ausformung des Gerichts an sich: Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist als Sondergericht für Verfassungsfragen eingerichtet worden, während der Supreme Court of the United States als Spitze des Instanzenzuges und der Judikative in den Vereinigten Staaten als Rechtsmittel gegen Entscheidungen von unteren Gerichten angerufen wird. So ergibt sich, dass das Aufgabenspektrum des Supreme Courts breiter ist.

Meine Literaturrecherche hat ergeben, dass das amerikanische und das österreichische Modell bisher nicht gegenübergestellt wurden. Hier setzt die Masterarbeit an. Bei der deskriptiven Darstellung der beiden Verfassungsgerichtshöfe ist deutlich geworden, dass der Bestellprozess der jeweiligen Richter zum Verfassungsgerichtshof unterschiedlich erfolgt. Im amerikanischen Bestellprozess der Richter sticht vor allem die Rolle des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika hervor, während in Österreich der Bundespräsident nur bei der Ernennung (demnach formal) zum Tragen kommt. In Österreich spielt sowohl die Legislative als auch die Exekutive beim Nominierungsprozess mit; in Amerika ist dies formal gesehen zum österreichischen analog, jedoch hat der Präsident realpolitisch gesehen einen größeren Einfluss, vor allem, wenn die Senatsmehrheit der Partei des Präsidenten entspricht. Beide Bestellprozesse sind (partei-)politisch beeinflusst, doch wie der ehemalige Verfassungsgerichtshofpräsident Gerhart Holzinger in einem Interview gesagt hat, ist es nicht wichtig, wie der Verfassungsgerichtshof zusammengesetzt wird, sondern wie politisch die Rechtsprechung ausfällt.²⁸⁶

Der österreichische Verfassungsgerichtshof und der amerikanische Supreme Court weisen nicht nur strukturelle Unterscheidungsmerkmale auf sondern differieren auch inhaltlich. So ist es nicht verwunderlich, dass bei der Debatte über die Möglichkeit der Übertragbarkeit der amerikanischen Praxis des Supreme Courts auf den österreichischen Verfassungsgerichtshof der Bestellprozess in Österreich nicht nur

²⁸⁶ Vgl. <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Amerikanische-Verhaeltnisse-wuerde-ich-fuer-aeusserst-schaedlich-halten;art385,2711751>, Zugriff am 18. April. 2018.

realpolitisch verändert werden müsste, sondern die verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine Novellierung bedingen würden.

Diese Erkenntnis hat zur zweiten Vergleichsdimension geführt. Wenn man die amerikanischen Bestimmungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit auf Österreich umlegen möchte, so würde dies eine Veränderung der dritten Säule des österreichischen politischen Systems, der Judikatur, bedeuten; es müsste zu einer Gesamtänderung der Verfassung kommen. Und diese wäre wenig bis unmöglich, weil eine erschwerte Abänderbarkeit des Verfassungsgesetzes besteht. Es kommt hinzu, dass die Bestimmungen zum Supreme Court spärlicher ausfallen als die zum österreichischen Verfassungsgerichtshof. Regelungen zu streichen fällt komplizierter aus als Vorschriften zu ergänzen bzw. zu novellieren. Man müsste bereits existierende Regelungen streichen, was wesentlich weitreichender wäre als schon existierende zu ergänzen oder zu novellieren. Denn die für den österreichischen Verfassungsgerichtshof festgelegten Bestimmungen würden dadurch aufgeweicht.

Beim Vergleich der Entscheidungsfindungen der beiden Gerichtshöfe sieht es ein wenig anders aus, denn diese differieren nur in der Gegebenheit der Dissenting Opinion am Supreme Court of the United States. Bei der Frage der Grundkonditionen für eine abweichende Meinung am österreichischen Verfassungsgerichtshof lässt sich konstatieren, dass eine Einführung sachlich und rechtlich gesehen möglich wäre, jedoch seitens der Politik aber auch des Verfassungsgerichtshofes selbst einige Gegenargumente zur Verhinderung der Einführung eines abweichenden Votums angebracht werden. Wie zum Beispiel vom ehemaligen ÖVP Klubobmann Reinhold Lopatka oder Harald Stefan, Abgeordneter zum Nationalrat von der FPÖ, welche davon sprechen, dass der Verfassungsgerichtshof als Kollegialorgan entscheidet und dies auch aufrecht bleiben soll, weil dadurch die Anonymität der Entscheidungen der einzelnen Richter gesichert wird.²⁸⁷

Anhand der untersuchten Kriterien (Bestellprozess, Verfassung, Dissenting Opinion) lässt sich feststellen, dass sich die Übertragbarkeit von amerikanischen Charakteristika der Verfassungsgerichtsbarkeit auf die österreichische als äußerst schwierig gestalten würde. Es müsste zu einer kompletten Verfassungsänderung des österreichischen B-

²⁸⁷ Vgl. <http://www.tt.com/home/11830864-91/geteilte-meinungen-zur-dissenting-opinion.csp>, Zugriff am 30. April. 2018.

VG kommen. Auch strukturell gesehen wäre die Übertragung der amerikanischen Verfassung auf die österreichische Verfassung schwierig, da sich die amerikanische Verfassung durch Prägnanz und Kürze auszeichnet, während die österreichische Verfassung durch eine starke Komplexität gekennzeichnet ist.

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Übertragung des amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeitssystems auf das österreichische eine Verpolitisierung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zur Folge hätte. Hans Kelsens Forderung nach einem unpolitischen österreichischen Verfassungsgerichtshof wird bereits beim politisch determinierten Bestellprozess unterlaufen. Bei der Veröffentlichung des Ergebnisses des Stimmenverhältnisses und der Aufdeckung des Dissenters könnte darüber hinaus die Gefahr bestehen, dass einzelne Richter ihre auf der Verfassung fußende Entscheidung dem politischen Willen einer Partei unterordnen. Dadurch würde sich die Gefahr einer Politisierung ergeben. Demokratiepoltisch jedoch wäre die Offenlegung einer Dissenting Opinion von großer Bedeutung.

Die Auseinandersetzung mit dem Vergleich des österreichischen Verfassungsgerichtshofes mit dem Supreme Court of the United States hat sich als aufschlussreich erwiesen, denn der amerikanische oberste Gerichtshof gilt als Extrembeispiel dafür, wie eine Verpolitisierung einer Staatsinstitution vonstattengehen kann (siehe vor allem den Bestellprozess der Richter). Dies sollte nicht auf den österreichischen Verfassungserichtshof umgemünzt werden, denn letztlich ist Hans Kelsen zuzustimmen, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof politisch neutral und unabhängig sein und agieren sollte. Jedoch lässt sich dies aufgrund mancher gesellschaftspolitischer Entscheidungen, die der Verfassungsgerichtshof zu treffen hat, nicht gänzlich vermeiden.

8. Literaturverzeichnis

Bachof, Otto (1966): „Der Verfassungsrichter zwischen Recht und Politik“ In: Peter Häberle (Hg): Verfassungsgerichtsbarkeit, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt.

Brünneck, Alexander (1992): „Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, Ein systematischer Vergleich, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Ermacora, Felix (1956): „Der Verfassungsgerichtshof“, Wien.

Grill, Ursula (1994): „Der Verfassungsgerichtshof und dessen direktes Einwirken auf die österreichische Politik“, Dissertation.

Großfeld, Bernhard/**Roth**, Herbert (1995): „Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht“, LIT Verlag.

Gschiegl, Stefan (2007): „Der österreichische Verfassungsgerichtshof, Objektiver Hüter der österreichischen Bundesverfassung oder politischer Akteur? Eine diskursive politikwissenschaftliche Analyse“, Diplomarbeit.

Fhr. Zu **Guttenberg**, Karl-Theodor (2009): „Verfassung und Verfassungsvertrag-Konstitutionelle Entwicklungsstufen in den USA und der EU“, Duncker&Humblot, Berlin.

Hönnige, Christoph (2007): „Verfassungsgericht, Regierung und Opposition“, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kruse, Otto (2002): „Keine Angst vor dem leeren Blatt. Ohne Schreibblockaden durchs Studium“, Frankfurt am Main, New York: Campus.

Margreiter, Jakob (2013): „Die Richterbestellung an Verfassungsgerichten, Gegenüberstellung des Bestellungsprozesses beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Supreme Court of the United States und dem Europäischen Gerichtshof“, Dissertation, Innsbruck.

Meißner, Thomas (2011): „Die Judikative Großbritanniens, Deutschland und der USA im Vergleich“, GRIN.

Müller, Stefanie: „Verfahren vor dem Supreme Court“, In: Bernhard Großfeld/ Herbert Roth: Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht, 1995, LIT Verlag.

Noll, Alfred (1992): „Internationale Gerichtsbarkeit, Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Großbritannien, der USA, Frankreich, Italien und Japan. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei.

Öhlinger, Theo (2008): „Hans Kelsen – Vater der österreichischen Bundesverfassung?“, In: Kohl, Gerald/Neschwara, Christian/Simon, Thomas (Hg.), Festschrift für Wilhelm Brauner. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive, Wien.

Öhlinger, Theo/**Eberhard**, Harald (2014): „Verfassungsrecht“, facultas.wuv.

Pelinka, Anton/**Welan**, Manfred (1971): „Demokratie und Verfassung in Österreich“, Wien, Frankfurt, Zürich, Europa Verlag.

Perthold-Stoizner, Bettina (2015): „Verfassungsrecht“, Wien, MANZ.

Schmidt, Manfred (2010): „Das politische System Deutschland. Institutionen, Willensbildung und Politikfelder, Bonn, C.H. Beck.

Schneider, Hilka: „Die Entwicklung des Supreme Courts der U.S.A.“, In: Bernhard Großfeld/ Herbert Roth: Verfassungsrichter, Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht, 1995, LIT Verlag.

Sonntag, Niklas (2011): „Präventive Normenkontrolle in Österreich“, Nomos, facultas.wuv.

Thaler, Michael (2017): „Grundlagen von Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Eine vergleichende Einführung zum Verständnis, Österreich, Frankreich, Großbritannien, USA, Facultas.

Welan, Manfred: „Der Verfassungsgerichtshof – eine Nebenregierung?“ In: Heinz Fischer: Das politische System Österreichs, 1982.

Wieser, Bernd (2005): „Vergleichendes Verfassungsrecht“, Springer WienNewYork.

Internetquellen:

http://deacademic.com/dic.nsf/dewiki/1455408#Einheitsmodell_und_Trennungsmodell, Zugriff am 02.Jänner.2018.

<https://www.finden.ovh/antreffen/tab/de/Verfassungsgerichtsbarkeit/34274cc09a75e05cdc3b49a6139a88fc5080708a>, Zugriff am 04.Jänner.2018.

Website vom österreichischen Verfassungsgerichtshof: www.vfgh.gv.at, Zugriff am 1. Februar. 2018.

Website vom Supreme Court: <https://www.supremecourt.gov/about/about.aspx>, Zugriff am 10. März.2018.

Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at, Zugriff am 15.März.2018.

<http://www.uscourts.gov/about-federal-courts/educational-resources/about-educational-outreach/activity-resources/about>, Zugriff am 20. März.2018.

http://www.dauster.eu/Materialien/usa_rechtssystem.pdf, Zugriff am 15. April. 2018.

Die oberösterreichischen Nachrichten:

<http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Amerikanische-Verhaeltnisse-wuerde-ich-fuer-aeusserst-schaedlich-halten;art385,2711751>, Zugriff am 18. April. 2018.

Parlamentarische Enquete (1998): „Einführung des Minderheitenenvotums am Verfassungsgerichtshof“,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/III/III_00151/fnameorig_119511.html, Zugriff am 20. April. 2018.

Die Presse:

https://diepresse.com/home/innenpolitik/5388825/VfGH_14-Hoechststrichter-und-ihr-Hintergrund?_vl_backlink=/home/innenpolitik/5388896/index.do&direct=5388896#slide-5388825-0, Zugriff am 29. April.

Die Presse:

https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5275678/Dissenting-Opinion_Nachteilig-fuer-die-innere-Freiheit-der-Richter, Zugriff am 10. April. 2018.

Die Presse:

<https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/345224/Soll-der-Verfassungsgerichtshof-Supreme-Court-werden->, Zugriff am 20. April. 2018.

Die Presse:

<https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/372615/Heimat-bist-du-grosser-Titel>, Zugriff am 21. April. 2018.

Die Presse:

https://diepresse.com/home/politik/bpwahl/5093733/Schnizers-Alleingang_Wie-kam-es-zu-der-VfGHAffaere, Zugriff am 15. Jänner. 2018.

Der Standard:

<https://derstandard.at/2000072474595/Ich-gehe-davon-aus-dass-Bierlein-Praesidentin-bleibt-FPOe-Justizsprecher>, Zugriff am 20. März. 2018.

Tiroler Tageszeitung:

<http://www.tt.com/home/11830864-91/geteilte-meinungen-zur-dissenting-opinion.csp>, Zugriff am 30. April. 2018.

Wiener Zeitung:

https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/91457_Hoehstgerichte-in-Oesterreich-Aenderungen-unerwuenscht.html, Zugriff am 20. April. 2018.

Bildquelle:

https://bar.wikipedia.org/wiki/Datei:Logo_Universit%C3%A4t_Wien_schwarz.svg,

Zugriff am 15. Juli. 2018.

Abstract (deutsch)

Die Masterarbeit behandelt die Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA und in Österreich – sie vergleicht den Supreme Court of the United States mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof.

Das Ziel der Arbeit ist, aus dem Vergleich der beiden Gerichtshöfe eine Diskussion darüber abzuleiten, welche Konsequenzen sich für die Gerichtsbarkeit des österreichischen Staates bei Anwendung des U.S. amerikanischen Modells ergäben. Als Grundlage für diese Diskussion wird in einem ersten Schritt der Bestellprozess der beiden Gerichtshöfe gegenübergestellt und in weiterer Folge die Verfassungen der beiden Länder und der daraus folgende Weg der Entscheidungsfindung der unterschiedlichen Gerichtshöfe erläutert.

Besonderes Augenmerk gilt dabei besonderen Formen der Urteilsveröffentlichung in den USA. Hier wird die Entscheidungsfindung des einzelnen Richters aufgeschlüsselt veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von einzelrichterlichen Entscheidungen würde, bei Übertragung des amerikanischen Systems auf das österreichische, zur Folge haben, dass Richter gemäß ihrer Parteilinie entscheiden und nicht ausschließlich nach ihrem juristischen Verständnis und Beurteilungsvermögen.

Auf die drei oben angegebenen Untersuchungsgruppen bezogen hat die Debatte über eine mögliche Übertragbarkeit der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit auf die österreichische ergeben, dass eine starke Verpolitisierung stattfinden würde.

Abstract (englisch)

The master thesis deals with the constitutional jurisdiction in the USA and in Austria - it compares the Supreme Court of the United States to the Austrian Constitutional Court.

The aim of the paper is to initiate a discussion on the basis of a comparison of the two tribunals about consequences for the austrian jurisdiction if the american model would exist. Firstly as a basis for the debate the order process of the two courts is compared, then the constitutions of the two countrys and the way to reach a verdict on the various courts are outlined.

Special attention is paid to specific forms of judgment publication in the USA. Here the decision-making of the individual judge who disagrees is published (dissenting opinion). If a transfer from the american system of the constitutional jurisdiction to the austrian one would take place a publication of the dissenting opinion would result, so therefore it could be possible that judges will decide according to their party line and not only in compliance with their legal understanding.

According to all the three samples the investigation of a potential transfer from the american constitutional jurisdiction to the austrian one surrendered that a huge politicisation would definitely take place.